

## SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-  
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela

Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-  
berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-  
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

## Publikationen

RA Dr. Markus Gierok, Köln – **Stolpersteine eines Korruptionsurteils –  
Besprechung der Rolling-Stones-Entscheidung des BGH HRRS 2024  
Nr. 1245** S. 207

## Entscheidungen

BVerfG **Untätigkeit des Beschwerdegerichts nach Sicherstellung  
von Unterlagen**

BVerfG **Überdehnte Annahme der Unzulässigkeit eines Ableh-  
nungsgesuchs**

BGHR **Begriff des Betäubungsmittels in § 6 Nr. 5 StGB nach dem  
KCanG**

BGHR **Verhältnis Tatertragseinziehung und § 41 StGB**

BGHR **Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs der StA wegen Ver-  
spätung**

BGH **Streng formale Betrachtungsweise bei Corona-Testungen**

BGH **Strafzumessung nach dem NpSG**

Die Ausgabe umfasst 115 Entscheidungen.

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
gerhard.strate@strate.net

## SCHRIFTLÉITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
karsten.gaede@strate.net

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, Juli 2025, Ausgabe

7

Rechtsprechung

## Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

### **733. BVerfG 1 BvR 1368/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Nürnberg-Fürth / AG Nürnberg)**

Untätigkeit des Beschwerdegerichts nach Sicherstellung von Unterlagen (Recht auf effektiven Rechtsschutz; keine Zurückstellung der Beschwerdeentscheidung bis zur Gewährung von Akteneinsicht bei noch andauernden Eingriffen; Informationsvorsprung der Ermittlungsbehörden; Anspruch auf rechtliches Gehör; Recht auf Verteidigung in Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen; Abhilfe durch teilweise Akteneinsicht); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der materiellen Subsidiarität; Erfordernis der Erhebung einer nicht offensichtlich unstatthaften Beschwerde und einer Verzögerungsrüge).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 110 StPO; § 147 StPO; § 304 StPO; § 198 Abs. 3 GVG

1. Wendet sich ein Beschuldigter mit einer Beschwerde gegen die – noch andauernde – Sicherstellung von Unterlagen im Rahmen einer Durchsuchung, so verletzt das Beschwerdegericht den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, wenn es seine Entscheidung bis zu der – von ihm nicht zu beeinflussenden – Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft zurückstellt.

2. Zwar kann bei erledigten Eingriffen wie etwa bei bereits vollzogenen Durchsuchungen die Zurückstellung der Beschwerdeentscheidung bis zur Gewährung von Aktenein-

sicht unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf rechtliches Gehör geboten sein, damit der Beschuldigte Gelegenheit erhält, sich vor der abschließenden gerichtlichen Entscheidung in Kenntnis aller Entscheidungsgrundlagen gegen den Eingriff zu verteidigen (Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 9. September 2013 – 2 BvR 533/13 – [= HRRS 2013 Nr. 840]). Bei noch andauernden Eingriffen ist jedoch zügiger und effektiver Rechtsschutz zu gewähren. Geheimhaltungsinteressen der Ermittlungsbehörden ist dabei etwa dadurch Rechnung zu tragen, dass diese entweder auf offene Ermittlungsmaßnahmen verzichten oder hinsichtlich der Grundlagen des Eingriffs teilweise Einsicht in die Akten gewähren.

3. Eine Verfassungsbeschwerde ist mangels Erschöpfung des Rechtswegs sowie wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der materiellen Subsidiarität unzulässig, wenn der Beschwerdeführer gegen die Untätigkeit des Landgerichts als Beschwerdegericht weder eine – nicht offensichtlich unstatthafte – Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt noch eine Verzögerungsrüge erhoben hat.

**734. BVerfG 2 BvR 1298/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. April 2025 (Thüringer OLG / LG Meiningen)**

Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters durch Behandlung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig (Entziehung des gesetzlichen Richters bei Willkür oder Verkennung der Bedeutung und Tragweite der grundgesetzlichen Gewährleistung; Entscheidung über die Ablehnung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters; völlige Ungeeignetheit eines Ablehnungsgesuchs; Erkennbarkeit der mangelnden Eignung ohne Rückgriff auf die Akten und ohne Sachprüfung; keine zeitliche Beschränkung für Befangenheitsgesuche außerhalb der Hauptverhandlung – hier: im schriftlichen Verfahren nach dem StrRehaG; mögliches Besorgnis der Befangenheit bei gerichtlichem Hinweis auf gesetzlich nicht vorgesehene Rücknahmefiktion).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 24 StPO; § 25 StPO; § 26a StPO; § 27 Abs. 1 StPO; § 302 StPO; § 15 StrRehaG

1. Die strafprozessualen Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern dienen dem durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Ziel, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz der zur Entscheidung berufenen Richter zu sichern. Eine „Entziehung“ des gesetzlichen Richters kann nicht in jeder fehlerhaften

Rechtsanwendung gesehen werden. Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind jedoch überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Garantie des gesetzlichen Richters grundlegend verkennt.

2. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist verletzt, wenn das Gericht ein gegen ein Mitglied des Spruchkörpers angebrachtes Befangenheitsgesuch willkürlich als unzulässig behandelt, obwohl das Antragsvorbringen zu einer materiellen Prüfung des Gesuchs genötigt hätte; denn über das unzulässige Ablehnungsgesuch befindet das Gericht, ohne dass der abgelehnte Richter ausscheidet, und damit in anderer Besetzung als im Falle eines zulässigen Befangenheitsantrags, über den das Gericht ohne Mitwirkung des Abgelehnten entscheidet.

3. Ein Ablehnungsgesuch, dessen Begründung aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung der Ablehnung völlig ungeeignet ist, kann – verfassungsrechtlich unbedenklich – einem Ablehnungsgesuch ohne Angabe eines Ablehnungsgrundes gleichgesetzt und damit als unzulässig behandelt werden. Eine „völlige Ungeeignetheit“ darf jedoch nur angenommen werden, wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein und ohne jede weitere Aktenkenntnis offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag, nicht hingegen, wenn das Gesuch eine – auch nur geringfügige – Prüfung der Art und Weise der Mitwirkung des abgelehnten Richters erfordert.

4. Ein Gericht verkennt den Gewährleistungsgehalt der Garantie des gesetzlichen Richters in grundlegender Weise, wenn es ein Befangenheitsgesuch außerhalb einer Hauptverhandlung – hier: in einem schriftlichen Verfahren nach dem StrRehaG – als verfristet und damit unzulässig verwirft und dabei verkennt, dass ein solches Gesuch bis spätestens zum Erlass der Entscheidung gestellt werden kann und im Übrigen keinen zeitlichen Beschränkungen unterliegt. Entsprechendes gilt für die Verwerfung eines Befangenheitsantrags als unzulässig, der einer inhaltlichen Prüfung bedurft hätte, weil er sich auf den – einer gesetzlichen Grundlage entbehrenden – gerichtlichen Hinweis stützt, das Ausbleiben einer Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist werde als Antragsrücknahme gewertet.

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

### 801. BGH 3 StR 399/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Duisburg)

BGHR; Strafanwendungsrecht Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter; Weltrechtsprinzip; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 6 Nr. 5 StGB; § 34 KCanG

1. § 2 Abs. 3 StGB gilt auch für das Strafanwendungsrecht. (Bearbeiter)

2. Der Begriff der Betäubungsmittel in § 6 Nr. 5 StGB umfasst auch nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes die Rauschmittel Cannabis und Marihuana. (BGHR)

### 749. BGH 2 StR 4/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)

Unmittelbares Ansetzen (Diebstahl: Fahrraddiebstahl, Angriff auf den Schutzmechanismus, Auswahl des Tatobjekts; Mittäterschaft); Postpendenz (Abgrenzung zur Wahlfeststellung: Diebstahl, Hehlerei, nicht ausschließbare Vortatbeteiligung); Hehlerei (Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustandes: eigene Verfügungsgewalt).

§ 22 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 StGB

1. Eine Postpendenzfeststellung für eine Verurteilung wegen Hehlerei ist nur möglich, wenn feststeht, dass der Angeklagte faktisch alle Tatbestandsmerkmale der Hehlerei erfüllt, also auch, dass er das Hehlgut von einem anderen als Täter der Vortat erlangt hat und nur offenbleibt, ob er selbst an der Vortat beteiligt war. Entscheidend ist damit, ob feststeht, dass der Angeklagte die gestohlenen Gegenstände von einem anderen – und sei es von einem Mittäter der Vortat – erlangt hat. Eine eindeutige Verurteilung wegen Hehlerei scheidet aus, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Angeklagte das Hehlgut selbst gestohlen hat. In diesem Fall kommt jedoch eine wahldeutige Verurteilung wegen Diebstahls oder Hehlerei in Betracht.

2. Eine für die Hehlerei erforderliche Perpetuierung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes liegt nur dann vor, wenn beide Teile übereinkommen, dass der Erwerber allein, also unabhängig vom Willen des Vortäters, über die Sache verfügen kann.

3. Ist der Gewahrsam durch einen Schutzmechanismus gesichert, reicht für den Versuchsbeginn beim Diebstahl der erste Angriff auf diesen regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder

weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt.

4. Für das unmittelbare Ansetzen zum Versuch (§ 22 StGB) genügt auch ein für sich gesehen noch nicht tatbestandsmäßiges Handeln, soweit es nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist oder nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakt in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll. Diese abstrakten Maßstäbe bedürfen angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls. Maßgeblicher Orientierungspunkt ist dabei angesichts der Fassung des § 22 StGB die Vorstellung des Täters, das heißt der Tatplan, der über die Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch entscheidet.

5. Mittäter treten einheitlich in das Versuchsstadium ein, sobald nur einer von ihnen zu der tatbestandlichen Ausführungshandlung ansetzt.

### 821. BGH 6 StR 406/24 – Urteil vom 5. Februar 2025 (LG Braunschweig)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis (Akzessorietät der Teilnahme; Strafzumessung, Sicherstellung von Cannabis); Einziehung von Tatmitteln (Ermessen; Strafzumessung, Charakter einer Nebenstrafe); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht); EncroChat, Verfahrensrüge, Ausschöpfungsrüge (Mitteilung, auf welche Weise Daten den deutschen Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Nr. 4 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 74 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Zwar ist die Frage der Konkurrenzen grundsätzlich für jeden Beteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Dies gilt wegen der Akzessorietät der Beihilfe aber dann nicht, wenn mehrere an sich selbständige Beihilfehandlungen eine Haupttat fördern. In einem solchen Fall werden die Beihilfehandlungen zu einer Handlungseinheit und damit zu einer Tat im Rechtssinne zusammengefasst (st. Rspr.).

2. Die Sicherstellung von Betäubungsmitteln erweist sich ebenso wie die von Cannabis als ein bestimmender Strafzumessungsgrund, der sowohl bei der Strafrahenwahl als auch bei der konkreten Strafzumessung zu beachten ist und demzufolge in den Urteilsgründen angeführt werden muss.

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

### 750. BGH 2 StR 4/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)

Hehlerei (Sichverschaffen: Mitverfügungsgewalt des Vortäters, Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustandes); Gewerbsmäßigkeit (Beihilfe; Hehlerei; besonderes persönliches Merkmal; natürliche Handlungseinheit).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 28 Abs. 2 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Das Sichverschaffen setzt voraus, dass der Hehler selbstständig, also unabhängig vom Vorbesitzer oder vom Vortäter, bei dem es sich auch um einen Zwischenhehler handeln kann, über die Sache verfügen kann, auch wenn dieser daneben ebenfalls noch eine Verfügungsgewalt behalten hat. In Fällen, in denen der Vortäter dem Täter den Mitbesitz und die Mitverfügungsbefugnis über die Sache einräumt, ist nach der dem Vortäter verbleibenden Möglichkeit einer Einflussnahme zu unterscheiden: Besteht die gemeinsame Berechtigung darin, dass beide nur gemeinschaftlich über die Sache verfügen können, scheidet ein Sich-Verschaffen aus, da sich der Vortäter der Sache nicht im eigentlichen Sinne entäußert und der Täter sie nicht zu eigener Verfügungsgewalt erlangt hat. Es fehlt an der Perpetuierung eines rechtswidrigen Vermögenszustandes. Diese liegt vielmehr nur dann vor, wenn beide Teile übereinkommen, dass der Erwerber allein, also unabhängig vom Willen des Vortäters, über die Sache verfügen kann.

2. Die den Qualifikationstatbestand des § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB begründende Gewerbsmäßigkeit ist ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB, so dass der Gehilfe nur wegen Beihilfe zur einfachen Hehlerei zu bestrafen ist, falls ein Erschwerungsgrund bei ihm nicht vorliegt.

3. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch die wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will. Eine wiederholte Tatbegehung liegt nicht vor, wenn die geplanten Handlungen in natürlicher Handlungseinheit stehen.

4. Eine natürliche Handlungseinheit ist dann anzunehmen, wenn zwischen einer Mehrheit gleichartiger strafrechtlich bedeutsamer Betätigungen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint und die einzelnen Betätigungsakte auch durch ein gemeinsames subjektives Element miteinander verbunden sind.

### 782. BGH 4 StR 42/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Gefährdung des Straßenverkehrs (Tatobjekt: gestohlenen Fahrzeug; konkrete Gefährdung: Zufallsabhängigkeit, „Beinahe-Unfall“); Konkurrenzen (Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen Fahrzeugdiebstahl und mit dem Fahrzeug verwirklichten Straßenverkehrsdelikten: zeitliche Zäsur, Verklammerung durch Fahren ohne Fahrerlaubnis).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB; § 21 StVG

1. Das vom Täter geführte gestohlene Fahrzeug ist kein taugliches Tatobjekt des § 315c Abs. 1 StGB.

2. Die Vorschrift des § 315c Abs. 1 StGB setzt in allen Tatvarianten eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Erforderlich ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei „noch einmal gut gegangen“.

3. Ob ein Diebstahl an einem Kraftfahrzeug und die tateinheitlich verwirklichte Sachbeschädigung in Tateinheit oder Tatmehrheit zu einer später mit diesem Fahrzeug verwirklichten Gefährdung des Straßenverkehrs stehen, kann unter anderem davon abhängen, ob die Fahrt, die der Täter mit dem entwendeten Fahrzeug antritt, sich unmittelbar an dessen Wegnahme anschließt oder nach einer längeren Unterbrechung und aufgrund eines neuen Willensentchlusses stattfindet. Tateinheit kommt auch in Betracht, wenn der ohne Fahrerlaubnis fahrende Täter seine Fahrt nach dem Diebstahl ohne Unterbrechung bis zu dem Unfallort fortgesetzt hat und das Dauerdelikt des § 21 StVG die mit ihm in ihren Ausführungshandlungen teildentischen Delikte des Diebstahls (in Tateinheit mit Sachbeschädigung) einerseits und der Gefährdung des Straßenverkehrs andererseits zur Tateinheit verklammert hat. Dies erfordert tragfähige Feststellungen des Tatgerichts zum Konkurrenzverhältnis.

### 781. BGH 4 StR 41/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Dortmund)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Verschiedenheit von Täter und Adressat der Diensthandlung; gewandelter Schutzzweck); tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte (Verschiedenheit von Täter und

Adressat der Diensthandlung: kein Bezug zu Vollstreckungshandlung).

§ 113 Abs. 1 StGB; § 114 Abs. 1 StGB

Weder § 113 Abs. 1 StGB noch § 114 Abs. 1 StGB setzen voraus, dass der Täter Adressat der in Rede stehenden Diensthandlung ist.

**794. BGH 4 StR 552/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Essen)**

Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht (Begehung von Straftaten während eines Verstoßes gegen Melde- und Kontaktweisungen; Abgrenzung von Verstößen gegen Annäherungs- und Kontaktverbote; Einzelfallbetrachtung); Einziehung (nachträgliche Gesamtstrafenbildung; einheitliche Entscheidung über Nebenfolgen und Maßnahmen gleicher Art, Zusammenzählen der Beträge, Entfallen der früheren Einziehungsanordnung).

§ 55 StGB; § 145a Satz 1 StGB

1. § 145a Satz 1 StGB setzt voraus, dass durch den Weisungsverstoß eine Gefährdung des Maßregelzwecks eingetreten ist. Das ist dann der Fall, wenn sich durch den Weisungsverstoß die Gefahr weiterer Straftaten erhöht oder die Aussicht ihrer Abwendung verschlechtert hat. Hierbei handelt es sich um ein echtes Tatbestandsmerkmal, denn anderenfalls würde die Vorschrift zum Selbstzweck und zum bloßen Mittel allgemeiner Disziplinierung. Zu seiner Annahme bedarf es eines am Einzelfall orientierten Wahrscheinlichkeitsurteils, das neben dem sonstigen Verhalten des Angeklagten auch die konkrete spezialpräventive Zielsetzung der verletzten Weisung in den Blick nimmt.

2. Hierfür genügt es nicht allein, dass es während eines weisungswidrigen Kontaktabbruchs zu dem Bewährungshelfer zu den begangenen Taten kam. Aus dem bloßen Umstand weiterer Straftaten erschließt sich nicht, weshalb deren Wahrscheinlichkeit durch den Verstoß gegen die dem Angeklagten auferlegte Melde- und Kontaktweisung erhöht wurde. Anders als bei Verstößen gegen Annäherungs- und Kontaktverbote, bei denen eine solche Gefahr im Einzelfall auf der Hand liegen kann, kann die grundsätzlich gebotene Einzelfallbetrachtung hier nur ausnahmsweise entbehrlich sein.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 55 StGB vor, sind Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen gleicher Art grundsätzlich durch das spätere Urteil einheitlich anzuordnen, so dass über sie durch den Gesamtstrafenrichter neu zu entscheiden ist. Dabei ist er an die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung gebunden. Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die (weitere) Vollstreckung vorliegen, ist die frühere Einziehungsentscheidung in das neue Urteil einzubeziehen. Dies geschieht – trotz des auf die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung gerichteten Wortlauts des § 55 Abs. 2 StGB – durch das Zusammenzählen der Beträge aus der früheren und der aktuellen Einziehungsentscheidung. Damit wird die Einziehungsentscheidung in dem früheren Urteil gegenstandslos im Sinne des § 55 Abs. 2 StGB und bedarf keiner Aufrechterhaltung; die entsprechende Anordnung entfällt.

**766. BGH 2 StR 314/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Bonn)**

Körperverletzung mit Todesfolge (objektive Zurechnung; Exzesshandlung eines Mittäters, spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs durch gemeinschaftlich verübte Handlungen, schutzlose Lage, naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation; Konkurrenzen: Tateinheit zu versuchtem Totschlag, Konsumtion der gefährlichen Körperverletzung); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (fehlende Bildung einer Einzelstrafe; Zäsurwirkung eines Strafbefehls); Schuldfähigkeit (Darstellungsmangel: Beweiswürdigung, Fehlen von Anknüpfungstatsachen, Sachverständigengutachten; Beruhen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Nichtanordnung; Darstellungsmangel: Mitteilung des Sachverständigengutachtens).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 55 StGB; § 64 StGB; § 212 StGB; § 224 StGB; § 227 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. Ist der Todeserfolg durch einen über das gemeinsame Willen hinausgehenden und deshalb als Exzesshandlung zu qualifizierenden Gewaltakt verursacht worden, kommt eine Zurechnung des Todes als qualifizierender Erfolg gemäß § 227 Abs. 1 StGB dann in Betracht, wenn den gemeinschaftlich verübten Gewalttätigkeiten, die der todesursächlichen Exzesshandlung vorausgegangen sind, bereits die spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs anhaftet. Dies ist von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in objektiver Hinsicht insbesondere in Fällen bejaht worden, in welchen das Opfer durch die mittäter-schaftlich begangene Körperverletzung in eine Lage geriet, in der es nachfolgenden Einwirkungen eines gewaltbereiten Tatbeteiligten schutzlos ausgeliefert war oder in denen dem vom gemeinsamen Willen aller Mittäter getragenen Angriff nach den konkreten tatsächlichen Gegebenheiten die naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation innewohnte.

2. Der Tatrichter hat die wesentlichen Beweiserwägungen in den Urteilsgründen so darzulegen, dass seine Überzeugungsbildung für das Revisionsgericht nachzuvollziehen und auf Rechtsfehler zu überprüfen ist. Folgt er dem Gutachten eines angehörten Sachverständigen, muss er sich daher grundsätzlich mit dem Gutachteninhalt auseinandersetzen und im Urteil die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen auf eine für das Revisionsgericht nachprüfbar Weise darlegen. Kommt er dagegen zu einem anderen Ergebnis, muss er sich konkret mit den Ausführungen des Sachverständigen auseinandersetzen, um zu belegen, dass er über das bessere Fachwissen verfügt. Vor allem muss er die Stellungnahme des Sachverständigen zu den Gesichtspunkten wiedergeben, auf die er seine abweichende Auffassung stützt, und unter Auseinandersetzung mit diesen seine Gegenansicht begründen, damit dem Revisionsgericht eine Nachprüfung möglich ist.

3. Verneint der Tatrichter eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit mit der Begründung, es fehle schon an Anknüpfungstatsachen für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit, so schließt dies nicht aus, dass das Gericht sich auch insoweit von dem Sachverständigen hat beraten las-

sen und somit ein Darlegungsmangel vorliegt. Auch in diesem Fall hat das Gericht – ungeachtet dessen, ob der Sachverständige sich zu dieser Frage übereinstimmend oder abweichend geäußert hat – den Inhalt der sachverständigen Äußerung im Urteil mitzuteilen und sich damit auseinanderzusetzen, um eine revisionsrechtliche Überprüfung seiner Überzeugungsbildung zu ermöglichen.

4. Die Gesamtstrafenfähigkeit von Einzelstrafen aus früheren Verurteilungen zur richtet sich bei Entscheidungen im zweiten Rechtszug nach der Vollstreckungssituation zur Zeit des ersten Urteils, in dem die Einbeziehung möglich war.

5. Der Tatbestand des § 224 StGB wird von demjenigen der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB konsumiert, wenn die Gefahr für das Leben des Opfers gerade durch die gefährliche Körperverletzung verursacht wurde.

#### **824. BGH 6 StR 585/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Rostock)**

Schwere Körperverletzung (Mittäterschaft; Exzesshandlung; Zurechnung der besonderen Tatfolge).

§ 226 Abs. 1 StGB; § 18 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Ist die schwere Folge durch einen über das gemeinsame Wollen hinausgehenden und deshalb als Exzesshandlung zu qualifizierenden Gewaltakt verursacht worden, kommt eine Zurechnung des qualifizierenden Erfolges nur in Betracht, wenn den gemeinschaftlich verübten Gewalthandlungen, die der ursächlichen Exzesshandlung vorausgegangen sind, bereits die spezifische Gefahr einer schweren Folge im Sinne des § 226 Abs. 1 StGB anhaftet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Tatopfer schon dadurch in eine Lage gerät, in der es weiteren Angriffen keine wirksame Gegenwehr mehr entgegenzubringen vermag und nachfolgenden Einwirkungen der übrigen Beteiligten, die für den Täter vorhersehbar die schwere Folge verursacht haben, schutzlos ausgeliefert ist.

#### **783. BGH 4 StR 52/24 – Beschluss vom 8. Mai 2025 (LG Koblenz)**

Gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung; abstrakte Gefahr, Vorsatz, Eventualvorsatz, Beweiswürdigung, Straßenverkehr, Fahren in alkoholisiertem Zustand, vorangegangene Fahrfehler, Eigengefährdung; gefährliches Werkzeug: Kraftfahrzeug, Verletzung durch Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper).

§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 261 StPO

1. Eine Körperverletzungshandlung erfüllt die Voraussetzungen des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, wenn sie unter den konkreten Umständen des Einzelfalls aufgrund der Art ihrer Einwirkung auf das Tatopfer dazu geeignet ist, dessen Leben in Gefahr zu bringen. Maßgeblich ist danach die Schädlichkeit der Einwirkung auf den Körper des Opfers im konkreten Einzelfall. Nicht erforderlich ist, dass es infolge dieser Handlung auch tatsächlich zum Eintritt einer konkreten Lebensgefahr kommt

2. Für den Vorsatz im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB bedeutet dies, dass der wenigstens mit einem bedingten Körperverletzungsvorsatz handelnde Täter auch

diejenigen Umstände erkennen muss (vgl. § 16 Abs. 1 StGB), aus denen sich in der konkreten Situation die allgemeine Gefährlichkeit seines Tuns für das Leben des Opfers ergibt. Nicht erforderlich ist, dass er diese von ihm erkannten Umstände auch als lebensgefährdend bewertet. Jedoch muss die Körperverletzungshandlung auch nach der Vorstellung des Täters auf mehr als eine Körperverletzung, nämlich auf Lebensgefährdung „angelegt“ gewesen sein.

3. Hat der Angeklagte bei einem Geschehen im Straßenverkehr keine Frontalkollision, sondern „nur“ streifende Kollisionen vor Augen, stellt dies die Zurechnung des konkret eingetretenen Taterfolges zu dem festgestellten Körperverletzungsvorsatz im Hinblick auf den Grundtatbestand nicht in Frage, soweit es sich nur um eine unwesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf handelt.

4. Die Annahme des subjektiven Tatbestands des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB wird nicht durch die im Zusammenhang mit der Verneinung eines bedingten Tötungsvorsatzes getroffene Feststellung in Frage gestellt, der Angeklagte habe mit Rücksicht auf die damit verbundene Eigengefährdung darauf vertraut, dass es zu keinem folgenschweren und damit lebensgefährlichen Frontalunfall kommen werde. Für § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB kommt es nur auf die Kenntnis der Umstände an, die die Tathandlung, die zu dem für möglich gehaltenen Körperverletzungserfolg geführt hat, als potentiell lebensgefährlich qualifizieren.

5. Eine gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die körperliche Misshandlung durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel erfolgt. Wird ein Kraftfahrzeug als Werkzeug eingesetzt, muss die Verletzung bereits durch den Anstoß selbst ausgelöst und auf einen Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper zurückzuführen sein.

#### **786. BGH 4 StR 168/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Hildesheim)**

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff; konkrete Gefahr: „Beinahe-Unfall“, räumliche Nähe von Menschen oder Sachen zum Täterfahrzeug, kein Ausschluss der Gefahr durch Ausweichen des Opfers, Darstellungsanforderungen, Beweiswürdigung); Rücktritt (Versuch der gefährlichen Körperverletzung; Darstellungsanforderungen: Fehlschlag, Rücktrittshorizont); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nicht zuzurechnendes Verteidigerverschulden; Antragsfrist: Kenntnis des Angeklagten, Anforderungen an den Vortrag).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO; § 267 Abs. 2 StPO

1. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert, dass die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es im Sinne

eines „Beinahe-Unfalls“ nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

2. Für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt es nicht, dass sich Menschen oder Sachen in enger räumlicher Nähe zum Täterfahrzeug befunden haben. Umgekehrt wird die Annahme einer solchen Gefahr aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Schaden ausgeblieben ist, weil sich der Gefährdete – etwa aufgrund überdurchschnittlich guter Reaktion – noch zu retten vermochte. Auch wenn an die insoweit zu treffenden Feststellungen und die zugrundeliegende Beweiswürdigung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und deshalb genaue Angaben zu Entfernungen, Geschwindigkeiten oder Bremsverzögerungen keine notwendige Bedingung für eine ausreichende Sachverhaltsbeschreibung sind, muss sich aus den Darlegungen im Urteil aber gleichwohl hinreichend deutlich ergeben, dass es zu einer hochriskanten Situation gekommen ist. Dabei kann es von indizieller Bedeutung sein, dass zur Vermeidung eines Schadensfalls alle vorhandenen technischen Möglichkeiten der beteiligten Fahrzeuge ausgeschöpft (Vollbremsung) oder gefährliche, weil nicht mehr kontrollierbare, Ausweichmanöver vorgenommen werden mussten. Gleiches gilt, wenn massive Kontrollverluste eingetreten sind.

3. Fehlende ausdrückliche Feststellungen zum Rücktrittshorizont des Angeklagten können im Einzelfall unschädlich sein, wenn die festgestellte objektive Sachlage sichere Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten zulässt und danach ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt.

4. Zwar kommt es auch in der Fallgestaltung des geltend gemachten und dem Angeklagten nicht zuzurechnenden Verteidigerverschuldens für die Fristversäumung zur Wahrung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zwischen Wegfall des Hindernisses und Antragseingang auf die Kenntnis des Angeklagten selbst an. Jedoch kann der fehlende Vortrag hierzu ausnahmsweise unschädlich sein, wenn weder die dargestellte Sachlage noch der Akteninhalt irgendeinen Anhalt dafür bieten, wie der Angeklagte vor seinem Verteidiger Kenntnis von der Fristversäumung erlangt haben könnte.

**753. BGH 2 StR 71/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Raub (Beweiswürdigung: Mittäterschaft, Vorsatz, Abgrenzung zum bloßen Nötigungsvorsatz, Wegnahme, Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1. Ein Raub erfordert den Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme einer Sache. An einer solchen Verknüpfung fehlt es, wenn der Täter zwar Gewalt gegen das Opfer verübt, aber den Raubvorsatz erst nach Abschluss der Gewaltanwendung fasst. Als Raubmittel kommt zwar auch die konkludente Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, nämlich mit der Fortführung der Gewalt, in Betracht. Hierfür genügt es jedoch nicht, dass die Wirkung eines ohne Wegnahmevorsatz eingesetzten

Nötigungsmittels noch andauert und der Täter dies lediglich ausnutzt.

2. Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Ihm obliegt es, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder einen gesicherten Erfahrungssatz verstößt. Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt aber auch objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung daher auch, wenn die vom Tatrichter gezogenen Schlussfolgerungen sich so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie nur noch einen Verdacht zu begründen vermögen.

**831. BGH 5 StR 63/25 – Urteil vom 23. April 2025 (LG Dresden)**

Finalzusammenhang beim Raub (konkludente Drohung; Ausnutzen der Angst des Opfers; Aktualisierung der Nötigungslage; Feststellungen im Urteil).

§ 249 StGB

1. Eine Strafbarkeit wegen Raubes erfordert einen finalen Zusammenhang zwischen dem Nötigungsmittel und der von dem Opfer vorzunehmenden vermögensschädigenden Handlung. Eine hierfür ausreichende konkludente Drohung kann sich grundsätzlich auch daraus ergeben, dass der Täter dem Opfer durch sein Verhalten zu verstehen gibt, er werde zuvor zu anderen Zwecken angewendete Gewalt nunmehr zur Erzwingung der jetzt erstrebten vermögensschädigenden Handlung des Opfers oder dessen Duldung der beabsichtigten Wegnahme fortsetzen oder wiederholen.

2. Allein das Ausnutzen der Angst des Opfers vor erneuter Gewaltanwendung enthält für sich genommen noch keine raubspezifische Drohung. Erforderlich hierfür ist vielmehr, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt, sie also durch ein bestimmtes Verhalten genügend erkennbar macht. Es reicht nicht aus, wenn das Opfer nur erwartet, der Täter werde es an Leib oder Leben schädigen. Erforderlich ist vielmehr die Aktualisierung der Nötigungslage durch ein im Urteil gesondert festzustellendes Verhalten des Täters.

**843. BGH 5 StR 613/24 – Urteil vom 21. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Bandenmäßige Tatbegehung bei spontan begangenen Taten (Bandenabrede); Beweiswürdigung (teilweise Glaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten).

§ 244 StGB; § 261 StPO

1. Eine Bandenabrede kann auch bei Straftaten, die – gegebenenfalls auch in wechselnder Beteiligung – ohne vorherige Tatplanung spontan aus der Situation heraus

begangen werden, zugrunde liegen, wenn unter der Tätergruppe eine grundsätzliche Übereinkunft dahin besteht, in Zukunft sich ergebende günstige Situationen entsprechend auszunutzen.

2. Bewertet das Tatgericht zentrale Teile der Einlassung des Angeklagten als unglaubhaft, bedarf die Annahme der Glaubhaftigkeit anderer Teile der Einlassung einer erkennbar kritischen Würdigung.

**744. BGH 1 StR 494/24 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Traunstein)**

Verschaffen und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte (Konkurrenzverhältnis: Tateinheit).  
§ 184b Abs. 3 StGB; § 184c Abs. 3 StGB; § 52 StGB

Bei gleichzeitigem Besitz von sich verschafften kinder- und/oder jugendpornographischen Inhalten und weiteren, darüberhinausgehenden gespeicherten verbotenen Inhalten ist für eine tateinheitliche Verurteilung wegen Besitzes kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte kein Raum. Vielmehr tritt der weitergehende Besitz kinder- und/oder jugendpornographischer Inhalte in diesem Fall jeweils tateinheitlich neben die selbständigen Verschaffungstaten. Dabei hat der Besitz als Auffangtatbestand nicht die Kraft, die erfolgreichen Verschaffungsvorgänge zu einer Tat zu verklammern.

**775. BGH 2 StR 632/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Konkurrenzen (Herstellen und Besitz jugendpornographischer Inhalte: Gesetzeskonkurrenz, Tateinheit, Tateinheitlichkeit).  
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB; § 184c StGB

Grundsätzlich gilt für das konkurrenzrechtliche Verhältnis zwischen den Tathandlungen des Herstellens und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte im Sinne des § 184b StGB, dass der Besitz als Auffangtatbestand hinter die Tatvariante des Herstellens kinderpornographischer Schriften bzw. Inhalten zurücktritt. Dient das Herstellen zugleich der Verschaffung von Eigenbesitz und fallen deshalb der Herstellungs- und der Beschaffungsakt zusammen, wird das Unrecht der Tat grundsätzlich von der nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB mit höherer Strafe bedrohten Tatvariante des Herstellens vollständig umfasst. Von einer tateinheitlichen Begehungsweise (§ 52 StGB) zwischen Herstellen und Besitz ist hingegen dann auszugehen, wenn sich auf den Datenträgern neben den selbst hergestellten noch weitere inkriminierte Dateien befinden. Diese konkurrenzrechtliche Bewertung gilt auch für das Herstellen und den Besitz jugendpornographischer Inhalte nach § 184c StGB.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

**804. BGH 3 StR 405/24 – Urteil vom 17. April 2025 (LG Oldenburg)**

BGHR; Einziehung von Taterträgen; Geldstrafe neben Freiheitsstrafe; Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch bei obligatorischer Einziehung.  
§ 41 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 345 StPO

1. Wird die Bereicherung des Täters im Wege der Tatertragseinziehung abgeschöpft, kann dies Anlass sein, auf die kumulative Verhängung von Freiheits- und Geldstrafe zu verzichten. Allerdings schließt eine solche Einziehungsanordnung diese Form der Bestrafung nicht zwangsläufig, grundsätzlich oder in aller Regel aus. (BGHR)

2. Sinn und Zweck des § 41 StGB ist in erster Linie, Täter, für die bestimmendes Tatmotiv die Erlangung von Vermögensvorteilen ist, mit einem besonders wirksamen Straf-übel belegen zu können. Die Vorschrift ermöglicht eine flexible Auswahl der Strafen und ist auf Fälle zugeschnitten, in denen es nach der Art von Tat und Täter ausnahmsweise zur Erreichung der Strafzwecke sinnvoll erscheint, ihn nicht nur an der Freiheit, sondern darüber hinaus am Vermögen zu treffen. (Bearbeiter)

3. Daneben bietet § 41 StGB nach dem gesetzgeberischen Willen „in geeigneten Fällen“ die Möglichkeit, „die Freiheitsstrafe niedriger zu halten und auf diese Weise zu einem angemessenen Ausgleich für die Schuld des Täters zu gelangen“. Auf die gesonderte Geldstrafe darf allerdings nicht allein deshalb erkannt werden, um die an sich verwirkte höhere Freiheitsstrafe auf ein Maß herabsetzen zu können, das die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ermöglicht. (Bearbeiter)

4. Die Verhängung der zusätzlichen Geldstrafe bedarf der näheren Begründung (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO), wohingegen die Urteilsgründe auf das Absehen von dieser Form der Bestrafung regelmäßig nicht explizit eingehen müssen. (Bearbeiter)

5. Dem primären Zweck des § 41 StGB ist nicht ohne Weiteres dadurch Genüge getan, dass die Bereicherung nach §§ 73 ff. StGB abgeschöpft wird. Im Hinblick auf diesen Zweck ist es eine Frage des Einzelfalles im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung, ob die Anwendung von § 41 StGB auch bei gleichzeitig angeordneter Tatertragseinziehung sachgerecht sein kann. (Bearbeiter)

**838. BGH 5 StR 178/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Strafzumessung bei Verurteilung wegen Taten nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (keine Erforderlichkeit einer Grenzwertüberschreitung zur nicht geringen Menge).

§ 4 NpSG

Die Tatgerichte sind nicht verpflichtet, für die Strafzumessung bei Taten nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) Grenzwerte zu nicht geringen Mengen zu beziffern und das Maß ihrer Überschreitung zu berücksichtigen (tendenziell wie hier BGH HRRS 2025 Nr. 458; a. A. HRRS 2022 Nr. 407). Einen notwendigen Orientierungspunkt für die Strafzumessung kann das Maß der Grenzwertüberschreitung nur bilden, wenn das Gesetz für den Umgang mit nicht geringen Mengen einen anderen Strafrahmen vorsieht. Dies ist im NpSG gerade nicht der Fall. Hier können Stoffmenge und Gefährlichkeit daher ohne Umrechnung in das Maß einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in die Strafzumessung einfließen.

**747. BGH 2 StR 17/25 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Gießen)**

Strafzumessung (lange Verfahrensdauer: bestimmender Strafzumessungsgrund, Überlastung der Geschäftsstelle, Unterbesetzung; Nennung der Strafzumessungsgesichtspunkte bei der Strafraumenwahl; nachträgliche Gesamtstrafenbildung); Rechtskraft (Teilrechtskraft der Nichtanordnung einer Maßregel).

Art. 6 EMRK; § 46 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist ungeachtet eines geringeren Strafbedürfnisses auf Grund des zeitlichen Abstands zwischen Tatbegehung und Urteil (und unbeschadet eines etwa zu gewährenden Vollstreckungsabschlags) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und stellt regelmäßig einen bestimmenden Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO dar.

2. Benennt das Tatgericht bei der konkreten Strafzumessung, nicht aber bei der vorhergehenden Prüfung eines benannten oder unbenannten minder schweren Falls eine Reihe zugunsten des Angeklagten sprechender Umstände, kann die Besorgnis begründet sein, bei der Strafraumenwahl seien nicht alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte bedacht worden. Es ist zumindest empfehlenswert, bereits bei der Strafraumenbestimmung alle nach den Feststellungen in Betracht kommenden, maßgeblichen Strafzumessungsgesichtspunkte zu benennen und bei der konkreten Strafzumessung – was zulässig ist – hierauf Bezug zu nehmen.

3. Die Überlastung eines Gerichts fällt – anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Beschuldigten darf grundsätzlich nicht zugemutet werden, eine überlange Verfahrensdauer nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der Gerichte zu genügen.

4. Regelmäßig sind zur Prüfung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung nicht nur die Daten der zu berücksichtigenden Vorverurteilungen, sondern zumindest auch die diesen zugrundeliegenden Tatzeiten und – so von Bedeutung – das Datum der letzten tatrichterlichen Verhandlung mitzuteilen.

5. Führt die Revision nur teilweise zur Urteilsaufhebung, erwächst der bestehen bleibende Teil in Rechtskraft und ist im neuen Verfahren nicht mehr nachzuprüfen; der neue Tatrichter, an den das Verfahren nach Zurückverweisung gelangt, hat lediglich den noch offenen Verfahrensgegenstand neu zu verhandeln und zu entscheiden. Maßgeblich für die Reichweite der Teilrechtskraft ist die Beschlussformel der Revisionsentscheidung.

**767. BGH 2 StR 464/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Köln)**

Strafzumessung (Tagessatzhöhe bei Geldstrafe: maßgeblicher Zeitpunkt, mit Sicherheit zu erwartende Veränderung der Einkommensverhältnisse, arbeitsloser Täter, zu erwartende Arbeitsaufnahme).

§ 40 Abs. 2 StGB

1. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StGB). Dabei ist grundsätzlich vom Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB). Nicht zum Nettoeinkommen gehören die laufenden Steuern, bei Unselbständigen die Sozialversicherungsbeiträge, bei Selbständigen die Betriebsausgaben, die Verluste, die Werbungskosten, ferner Kranken- und Altersversicherung sowie weitere Versicherungsleistungen, die der Sozialversicherung der Unselbständigen vergleichbar sind. Jedoch erschöpft sich die Festlegung der Tagessatzhöhe nicht in einer mechanischen Berechnung. Vielmehr handelt es sich um einen wertenden Akt richterlicher Strafzumessung, der dem Tatrichter Ermessensspielräume hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Faktoren belässt.

2. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der tatgerichtlichen Entscheidung. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn die Veränderung der Einkommensverhältnisse bereits im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung mit Sicherheit zu erwarten ist und die Veränderung nicht lediglich von vorübergehender Dauer sein wird. Die Berücksichtigung zukünftig zu erzielender Einnahmen setzt dabei hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine fundierte richterliche Überzeugung von der künftigen Entwicklung der Einkommensverhältnisse voraus. Zudem ist zu beachten, dass bei einem im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung arbeitslosen Täter selbst bei einer mit Sicherheit zu erwartenden zeitnahen Arbeitsaufnahme die wirtschaftliche Lebenssituation nicht sofort wieder durch die Höhe des Erverbslohns bestimmt wird.

**758. BGH 2 StR 118/25 – Urteil vom 7. Mai 2025 (LG Marburg)**

Korrektur der Urteilsformel (unrichtige Bezeichnung des Tatbestandes: „besonders schwere“ Vergewaltigung); Strafzumessung (Strafraumenwahl: Verhältnis

von Verneinung der Indizwirkung bei Regelbeispielen und vertypen Milderungsgründen).

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

Stehen dem Richter im Einzelfall mehrere Strafrahmen zur Auswahl, erfolgt die Wahl des konkret anzuwendenden Strafrahmens auf Grund einer Gesamtwürdigung aller für die Strafzumessung erheblichen Umstände einschließlich des Vor- und Nachtatverhaltens und der Berücksichtigung der Wirkungen der Strafe. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Tatgericht sich der Wahlmöglichkeit bewusst war und dass es sich beispielsweise bei Vorliegen eines vertypen Milderungsgrundes bewusst für die Verschiebung des Strafrahmens nach § 49 Abs. 1 StGB entschieden hat, statt die Indizwirkung eines Regelbeispiels aufgrund des Milderungsgrundes zu verneinen. Es ist indes nicht verpflichtet, den jeweils für den Angeklagten günstigeren Strafrahmen zugrunde zu legen; vielmehr unterliegt seiner pflichtgemäßen Entscheidung, welchen Strafrahmen es wählt.

### **763. BGH 2 StR 158/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Darstellungsanforderungen: Zeitpunkt der letztmaligen Prüfung der Feststellungen, Zäsurwirkung eines Verurteilung, Mitteilung des Vollstreckungsstandes); Schuldspruchberichtigung (Gewerbsmäßigkeit, Regelbeispiel).

§ 55 StGB

Bei einer in Betracht kommenden nachträglichen Gesamtstrafenbildung müssen die Urteilsgründe die einzelnen Taten, die Tatzeiten, (kurz) die ihnen zugrundeliegenden Lebenssachverhalte und die jeweils verhängten Einzelstrafen, das Datum der Verurteilung, gegebenenfalls das Datum der Berufungshauptverhandlung, den Eintritt der Rechtskraft sowie den Vollstreckungsstand mitteilen. Liegen mehrere Vorverurteilungen vor, kommt es nach § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB für eine nachträgliche

Gesamtstrafenbildung auf dasjenige Urteil in dem früheren Verfahren an, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten. Das ist jede Entscheidung zur Schuld- und Straffrage, namentlich auch ein Berufungsurteil, wenn wenigstens noch über einen Teil des Strafausspruchs zu befinden war.

### **784. BGH 4 StR 67/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Essen)**

Strafzumessung (Gesamtstrafenbildung: Härteausgleich bei Verurteilung durch ausländisches Gericht, Feststellungsanforderungen, Rechtskraft des berücksichtigten Urteils, Vollstreckung einer berücksichtigten Geldstrafe).

§ 46 StGB; § 55 StGB

1. Grundsätzlich sind bei der Strafzumessung etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, welche von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB erfüllt wären, eine solche aber wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Vollstreckungshoheit der Mitgliedstaaten nicht erfolgen kann. Denn der Angeklagte soll nicht schlechter behandelt werden, als wenn die frühere Verurteilung in Deutschland ergangen wäre. Ein ausgleichsbedürftiger Nachteil liegt dabei bei einer Geldstrafe nur dann vor, wenn diese im Wege des Freiheitsentzuges vollstreckt worden wäre.

2. Die Rechtskraft der früheren Verurteilung, die den Bestand der einzubeziehenden Strafen sicherstellt, ist zwingende Voraussetzung für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB bzw. einen zu gewährenden Härteausgleich. Für einen Härteausgleich besteht ferner keine Veranlassung, wenn eine Geldstrafe bereits durch Zahlung vollstreckt ist. Zu diesen Fragen muss das Urteil Feststellungen enthalten.

## Rechtsprechung

### IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

#### **739. BGH 1 StR 371/24 – Urteil vom 9. April 2025 (LG München I)**

BGHR; Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig wegen Verspätung („unverzügliche“ Geltendmachung: ohne schuldhaftes Zögern, Ablehnungsgesuch der Staatsanwaltschaft, Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter durch willkürliche Verwerfung; Rügeberechtigung der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren; Zulässigkeit der Rüge bei Beschränkung der Revision).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO; 26a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 339 StPO

1. Für die Frage, ob das Ablehnungsgesuch eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft unverzüglich im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO angebracht ist, gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie bei einem Befangenheitsgesuch des Angeklagten. Auch dem Staatsanwalt ist eine angemessene Zeitspanne zur Überlegung, Einhaltung behördeninterner Verfahrensabläufe und Abfassung der Ablehnungsgründe zuzubilligen. (BGH)

2. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO sind während laufender Hauptverhandlung eintretende Befangenheitsgründe unverzüglich geltend zu machen. Dies bedeutet nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ (st.

Rspr.). Obgleich hierfür ein strenger Maßstab gilt, ist dem ablehnungsbefugten Angeklagten ausreichend Zeit zur Überlegung, zur Besprechung mit seinem Verteidiger und zur Abfassung des Gesuchs einzuräumen. Welche Zeitspanne dafür zuzubilligen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (Bearbeiter)

3. Die Staatsanwaltschaft kann die Verletzung der grundrechtsgleichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) im Rechtsmittelverfahren beanstanden. § 339 StPO steht dem nicht entgegen. Rechtsnormen, die – wie auch § 26a StPO – das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf den gesetzlichen Richter sichern, gelten ersichtlich nicht allein zugunsten des Angeklagten (vgl. BGHSt 68, 74 Rn. 16 ff.). (Bearbeiter)

4. Ein Ablehnungsgesuch ist im Sinne von § 338 Nr. 3 StPO „mit Unrecht verworfen“, wenn die unter Mitwirkung des abgelehnten Richters beschlossene Verwerfung gemäß § 26a StPO als unzulässig auf einer willkürlichen oder die Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennenden Rechtsanwendung beruht; auf die sachliche Berechtigung der Ablehnungsgründe kommt es in diesem Fall nicht an (vgl. BGHSt 50, 216). Ist ein Ablehnungsgesuch unter Mitwirkung des abgelehnten Richters (§ 26a Abs. 2 Satz 1 StPO) als unzulässig verworfen worden, prüft das Revisionsgericht die Begründetheit des Ablehnungsgesuchs nicht allein nach Beschwerdeggrundsätzen, sondern muss zunächst darüber entscheiden, ob die Grenzen der Vorschrift des § 26a StPO, die den gesetzlichen Richter gewährleistet, eingehalten wurden. Hat das Tatgericht den durch § 26a StPO abgesteckten Verfahrensgang willkürlich oder in einer die Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG missachtenden Weise verletzt, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Tatgericht zurückzuverweisen. (Bearbeiter)

5. Willkür in diesem Sinne liegt vor, wenn die Entscheidung des Gerichts auf einem Fall grober Missachtung oder grober Fehlanwendung des Gesetzesrechts beruht und daher in der Sache offensichtlich unhaltbar ist. Ebenso zu behandeln ist der Fall, dass das Gericht bei der Rechtsanwendung Bedeutung und Tragweite des von der Verfassung garantierten Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) grundlegend verkennt. (Bearbeiter)

6. Eine Beschränkung der Revision ist auch wirksam, wenn mit der Verfahrensrüge die Mitwirkung eines abgelehnten Richters (§ 338 Nr. 3 StPO) beanstandet wird und die abgelehnten Richter auch an dem nicht angefochtenen Teil der Entscheidung beteiligt waren. (Bearbeiter)

**818. BGH StB 69/24 – Beschluss vom 16. April 2025 (OLG Dresden)**

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); hinreichender Tatverdacht (Prognoseentscheidung; Zweifel; überlegene Erkenntnismittel der Hauptverhandlung); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 203 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

1. Lehnt das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so hat das Beschwerdegericht dessen Wahrscheinlichkeitsurteil und rechtliche Bewertung des hinreichenden Tatverdachts in vollem Umfang nachzuprüfen sowie die Voraussetzungen der Eröffnung selbständig zu würdigen. Gleiches gilt, soweit sich die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedriger Ordnung richtet.

2. Ein hinreichender Tatverdacht ist zu bejahen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweismitteln wahrscheinlich ist.

3. Auch in Fällen, in denen zunächst gewisse – nicht unüberwindbar erscheinende – Zweifel verbleiben, kommt die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens regelmäßig nicht in Betracht, weil zur Klärung eben dieser Zweifel die überlegenen Erkenntnismittel der Hauptverhandlung heranzuziehen sind. In einem derartigen Zweifelsfall dürfen diffizile Beweiswürdigungsfragen nicht im Zuge einer vorläufigen Tatbewertung auf Aktenbasis, ohne den unmittelbaren Eindruck gerade des Personalbeweises auf das erkennende Gericht, womöglich endgültig entschieden werden.

4. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass Indizien einander ergänzen und verstärken; gerade infolge einer Häufung und wechselseitigen Durchdringung können sie Bedeutung für die Erwartung haben, ob das erkennende Gericht aufgrund der Hauptverhandlung eine Überzeugung gewinnen können. Dies gilt namentlich für innere Tatsachen, die von vorneherein nicht der unmittelbaren Wahrnehmung anderer zugänglich sind. Dabei darf einzelnen Umständen nicht insgesamt ohne weiteres eine Bedeutung für den wahrscheinlichen Tatnachweis mit der Begründung abgesprochen werden, es handele sich nicht um „sichere“, „eindeutig belastende“ oder „zweifelsfrei belastende“ Indizien.

**841. BGH 5 StR 422/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Hamburg)**

Verjährungsbeginn bei der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr; Reichweite von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen; Konkurrenzen bei Bestechlichkeit und Untreue; nachträgliche Gesamtstrafenbildung im Beschlussverfahren.

§ 78 StGB; § 78a StGB; § 78c StGB; § 266 StGB; § 299 StGB; § 55 StGB; § 460 StPO

1. Bei der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1 StGB) beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß § 78a StGB mit der Beendigung der Tat. Handelt es sich um eine Vielzahl von Einzeltaten und nicht um Teilleistungen einer einzigen vollständig umgesetzten Bestechungstat, kommt es insoweit nicht auf die letzte Handlung zur beiderseitigen Erfüllung der getroffenen Verein-

barung an, sondern auf die Empfangnahme der Bestechungsleistung durch den Bestochenen.

2. Bei verjährungsunterbrechenden Maßnahmen erstreckt sich die Unterbrechungswirkung auf die Tat im prozessualen Sinne, nicht nur auf die einzelne Gesetzesverletzung. Ohne Bedeutung ist es insoweit, wie das die Unterbrechungshandlung vornehmende Strafverfolgungsorgan die Tat rechtlich beurteilt und ob sich der Sachverhalt oder seine rechtliche Einordnung nachträglich verändern, sofern nur die Identität der Tat gewahrt bleibt. Entscheidendes Kriterium für die sachliche Reichweite der Unterbrechungswirkung ist der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörden. Für dessen Bestimmung ist der Zweck der jeweiligen Untersuchungshandlung maßgeblich, der anhand des Wortlauts der Maßnahme und des sich aus dem sonstigen Akteninhalt ergebenden Sach- und Verfahrenszusammenhangs zu ermitteln ist.

3. Die Tatbestände der Bestechlichkeit und Untreue stehen nur dann in Tateinheit zueinander, wenn die tatbestandlichen Ausführungshandlungen zumindest teilweise zusammentreffen.

**844. BGH 5 StR 622/24 – Beschluss vom 28. Mai 2025**

Rechtzeitigkeit des Ablehnungsgesuchs eines Nebenbetroffenen (Zurechnung der Kenntnis des Rechtsbestands).

§ 25 Abs. 1 StPO; § 428 StPO

Der Nebenbetroffene muss sich bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Ablehnungsgesuchs die Kenntnis seines Rechtsanwalts von etwaigen das Ablehnungsgesuch begründenden Umständen zurechnen lassen. Der in § 166 Abs. 1 BGB und § 85 Abs. 2 ZPO enthaltene allgemeine Rechtsgedanke, wonach der Betroffene sich die Kenntnis und das Verschulden seines von ihm bevollmächtigten Vertreters zurechnen lassen muss, gilt zwar nicht für das Ablehnungsgesuch eines Angeklagten; diese Ausnahme ist aber lediglich deshalb gerechtfertigt, weil der Angeklagte das zentrale Subjekt des Strafprozesses ist und er sich gegen Schuld- und Strafausspruch verteidigen muss. Die Stellung eines Nebenbetroffenen oder eines Einziehungsbeteiligten unterscheidet sich hiervon grundlegend und ist eher mit einem Beklagten im Zivilprozess denn mit einem Angeklagten vergleichbar.

**772. BGH 2 StR 566/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Köln)**

Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Eventualvorsatz; Messerstiche eines anderen Beteiligten bei fortgesetzter Mitwirkung des Angeklagten; Indizien für koordiniertes Vorgehen); Erörterungsmangel (Körperverletzung mit Todesfolge; Prüfungsumfang des Revisionsgerichts bei Revision der Nebenklage); Körperverletzung mit Todesfolge (objektive Zurechnung: Exzess des Mittäters, spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs, schutzlose Lage des Opfers aufgrund der Körperverletzung, naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation).

§ 15 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 227 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

1. Das Revisionsgericht prüft auf die zulässig erhobene Sachrüge hin auch über die konkret vorgebrachten Beanstandungen der Revisionsbegründungsschrift hinaus, ob das Tatgericht Strafvorschriften unangewendet gelassen hat, die zum Anschluss des Nebenklägers berechtigen und dieselbe Zielrichtung haben wie das Delikt, dessen Nichtanwendung er beanstandet. Die Frage, ob das Tatgericht eine Strafbarkeit nach § 227 StGB zu Unrecht nicht geprüft hat, unterliegt der revisionsgerichtlichen Überprüfung, wenn der Nebenkläger eine unterbliebene Verurteilung wegen vollendeten Totschlags gerügt hat. Bei § 227 StGB handelt es sich um eine Norm, deren Verletzung im Sinne des § 400 Abs. 1 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO) und die dieselbe Zielrichtung wie ein vollendeter Totschlag hat.

2. Bei einer gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung setzt die Strafbarkeit eines Mittäters wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 StGB nicht voraus, dass er selbst eine unmittelbar zum Tod des Opfers führende Verletzungshandlung ausführt. Es reicht vielmehr aus, dass der Mittäter aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses mit dem Willen zur Tatherrschaft einen Beitrag zum Verletzungsgeschehen geleistet hat. Dabei ist im Grundsatz weiter erforderlich, dass die Handlung des anderen im Rahmen des gegenseitigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnisses liegt und dem Täter hinsichtlich des Erfolgs Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Ist der Todeserfolg durch einen über das gemeinsame Wollen hinausgehenden und deshalb als Exzesshandlung zu qualifizierenden Gewaltakt verursacht worden, kommt eine Zurechnung des Todes als qualifizierender Erfolg gemäß § 227 Abs. 1 StGB dann in Betracht, wenn den gemeinschaftlich verübten Gewalthandlungen, die der todesursächlichen Exzesshandlung vorausgegangen sind, bereits die spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs anhaftet. Dies ist von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in objektiver Hinsicht etwa in Fällen bejaht worden, in welchen das Opfer durch die mittäterschaftlich begangene Körperverletzung in eine Lage geriet, in der es nachfolgenden Einwirkungen eines gewaltbereiten Tatbeteiligten schutzlos ausgeliefert war oder in denen dem vom gemeinsamen Willen aller Mittäter getragenen Angriff nach den ihn kennzeichnenden konkreten tatsächlichen Gegebenheiten die naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation innewohnte.

**790. BGH 4 StR 474/24 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Paderborn)**

Ablehnung eines Beweisantrags (Verhältnis von Bedeutungslosigkeit und Wahrunterstellung; Beruhen; Zueignungsabsicht: später gefasster Rückgabewille).

§ 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 249 Abs. 1 StGB

1. Das Gericht, das einen Beweisantrag wegen tatsächlicher Bedeutungslosigkeit der behaupteten Tatsachen ablehnt, hat die unter Beweis gestellte Tatsache wie eine erwiesene Tatsache in das bisherige Beweisergebnis einzustellen. Die hypothetische Beweiswürdigung darf keine

Abstriche an der Beweisbehauptung vornehmen, sie darf diese nicht entgegen ihrem Sinn auslegen.

2. Eine Beweistatsache darf nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 StPO nur dann als wahr unterstellt werden, wenn sie erheblich ist, d.h. für die Entscheidungsfindung Bedeutung erlangen kann. Es ist hiermit nicht vereinbar, wenn das Gericht Beweistatsachen einerseits als wahr unterstellt und andererseits ausführt, sie seien bedeutungslos, weil der vom Antragsteller gewünschte Schluss nicht zwingend sei und vom Gericht nicht gezogen werde.

3. Auch wenn die aufgestellte Beweisbehauptung unter Verkennung diese Grundsätze sowohl als bedeutungslos behandelt wie zugleich als wahr unterstellt wird, kann im Einzelfall ausgeschlossen sein, dass ein hierin liegender Rechtsfehler den Angeklagten beschwert. Hierfür muss den Urteilsgründen hinlänglich klar zu entnehmen sein, dass sich die Strafkammer mit dem vollen Umfang der aufgestellten Beweisbehauptung befasst hat und lediglich nicht bereit war, die hiermit erstrebte Schlussfolgerung zu ziehen, da sie sich an einer solchen durch das – anderweitig erwiesene – äußere Tatgeschehen gehindert sah.

**814. BGH StB 15/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (Kammergericht)**

Sofortige Beschwerde gegen erneute Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens nach Anordnung und Durchführung eines Selbstleseverfahrens; Verfahrenssicherung; abstrakte Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO; § 249 Abs. 2 StPO; § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

1. Die Anordnung und Durchführung eines Selbstleseverfahrens wirft jedenfalls insoweit keine schwierigen Rechtsfragen auf, als dass für Fragen der Zulässigkeit eines vernehmungsersetzenden beziehungsweise vernehmungsergänzenden Urkundenbeweises umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

2. Die bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit eines späteren Ausfalls des Pflichtverteidigers gibt – außer im Fall einer voraussichtlich ganz besonders langen Hauptverhandlung – regelmäßig keinen Anlass zur Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers.

**840. BGH 5 StR 422/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Hamburg)**

Keine förmliche Beteiligtenstellung des Insolvenzverwalters bei Insolvenz der Einziehungsbeteiligten.

§ 424 Abs. 1 StPO; § 438 Abs. 1 S. 2 StPO

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Einziehungsbeteiligten führt nicht schon für sich genommen dazu, dass der Insolvenzverwalter die förmliche die Stellung eines Einziehungsbeteiligten oder Nebenbetroffenen erlangt. Es hat lediglich zur Folge, dass die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das

Schuldnervermögen auf ihn übergeht (§ 80 Abs. 1 InsO), nicht aber, dass er am Strafverfahren beteiligt und die Einziehungsanordnung gegen ihn als Partei kraft Amtes gerichtet wäre.

**BGH StB 23/25 – Beschluss vom 26. Mai 2025 (OLG Stuttgart)**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Kriminalität; Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Straferwartung).

Art. 5 Abs. 3 EMRK; § 112 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

Die Unverhältnismäßigkeit einer weiteren Inhaftierung liegt zwar häufig nahe, wenn die Dauer der Untersuchungshaft die zu erwartende Freiheitsstrafe annähernd erreicht oder sogar übersteigt. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass die Untersuchungshaft nicht bis zur Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe vollzogen werden darf, wenn das notwendig ist, um die noch nicht rechtskräftige Ahndung der Tat und die drohende Vollstreckung der Strafe zu sichern, existiert aber nicht.

**793. BGH 4 StR 525/24 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Regensburg)**

Darstellungsanforderungen (Beweiswürdigung: Einlassung des Angeklagten); Handeltreiben mit und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (fehlende Bezeichnung der genauen Betäubungsmittelart; Metamphetaminbase; Metamphetamin-Racemat); Strafraumenbestimmung (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr mit Verdeckungsabsicht); Absehen von der Einziehung.

§ 261 StPO; § 267 StPO; § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO

1. Enthält das Urteil keine zusammenhängenden Darstellungen der Einlassungen der Angeklagten zur Sache und deren Würdigung unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise enthält, zieht dies regelmäßig die Aufhebung des Urteils mit den Feststellungen nach sich. Dies ergibt sich zwar nicht aus § 267 StPO, aber aus sachlich-rechtlichen Gründen, damit das Revisionsgericht die nachprüfen kann, ob sich das Tatgericht unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise eine tragfähige Grundlage für seine Überzeugungsbildung verschafft und das materielle Recht richtig angewendet hat. Insoweit bestimmt die Einlassung des Angeklagten Umfang und Inhalt der Darstellung.

2. Auch wenn sich die Urteilsgründe nicht ausdrücklich zu den Einlassungen der Angeklagten zur Sache verhalten, kann es ausnahmsweise an einem durchgreifenden Rechtsfehler mangeln, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe noch hinreichend deutlich ergibt, dass sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht zur Sache geäußert haben.

3. Bei einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, der – wie hier – durch die Verdeckungsabsicht des Täters im Sinne von § 315 Abs. 3 Nr. 1 b) StGB qualifiziert ist, ist der maßgebliche Strafraumen nicht dieser Vorschrift, sondern der hierauf verweisenden Vorschrift des § 315b Abs. 3 StGB zu entnehmen. Der Verweis auf § 315 Abs. 3 StGB

erfolgt lediglich hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale, nicht jedoch bezüglich des dortigen Strafrahmens.

**778. BGH 2 ARs 185/25 2 AR 99/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025**

Zuständigkeitsentscheidung (Entscheidung über den Entfall der Führungsaufsicht nach Verbüßung der Strafe; Befasstsein).

§ 68f Abs. 2 StGB; § 14 StPO; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Zuständig für die zum Entlassungszeitpunkt gemäß § 68f Abs. 2 StGB von Amts wegen zu treffende Entscheidung, ob die nach § 68f Abs. 1 StGB kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht ausnahmsweise entfällt, sowie für die nach §§ 68a-c StGB zu treffenden Entscheidungen ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Verurteilte drei Monate vor Vollzugsende einsitzt, und zwar gleichgültig, ob ihr die Akten vorgelegt wurden oder nicht.

2. Das „Befasstsein“ im Sinne von § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO endet ungeachtet der zwischenzeitlichen Aufnahme

des Verurteilten in eine andere Justizvollzugsanstalt erst, wenn die Strafvollstreckungskammer in der Sache abschließend entschieden hat.

**777. BGH 2 ARs 141/25 2 AR 87/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025**

Zurückweisung eines Antrags auf Bestimmung des zuständigen Gerichts (Einleitung der Vollstreckung: keine jugendrichterliche Tätigkeit).

§ 14 StPO; § 83 Abs. 1 JGG

Die förmliche Einleitung der Vollstreckung ist keine jugendrichterliche Tätigkeit im Sinne des § 83 Abs. 1 JGG, sondern eine Aufgabe der Justizverwaltung. Besteht ausschließlich Streit über die Zuständigkeit für eine derartige Aufgabe, so liegt kein Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Gerichten im Sinne von § 14 StPO vor, über den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

**754. BGH 2 StR 100/24 – Urteil vom 12. März 2025 (LG Köln)**

Vermögensschaden (Abrechnungsbetrug; unrichtige Dokumentation von Corona-Testungen: keine Ergebnismitteilung und Zertifikaterstellung über die Corona-Warn-App; streng formale Betrachtungsweise: keine Kompensation durch zuvor erbrachte Leistung; Strafzumessung: keine „Kontamination“ abgrenzbarer Leistungen, Verfolgungsbeschränkung, Verdeckung vorangegangener Taten kein Strafmilderungsgrund, Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schadensberechnung beim Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung).

§ 46 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 154a Abs. 2 StPO

1. Die streng formale Betrachtungsweise beim Abrechnungsbetrug gilt auch bei nicht ordnungsgemäß (gar nicht oder unvollständig) dokumentierte Corona-Testungen, soweit die ordnungsgemäße Dokumentation Voraussetzung der Abrechnung ist. Auch bei streng formaler Betrachtungsweise folgt jedoch nicht, dass durch die Abrechnung fingierter oder formal mangelbehafteter Leistungen auch der Vergütungsanspruch für abgrenzbare vollkommen ordnungsgemäße Leistungen entfiele. Der Anspruch entfällt nur insoweit in seiner Gesamtheit, als er von dem Abrechnungsmangel konkret betroffen ist. Eine „Kontamination“ der Gesamtabrechnung von Corona-Testungen war weder § 7a TestV in der hier maßgeblichen Fassung zu entnehmen noch aus sonstigen Gründen geboten.

2. Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB tritt ein, wenn die Vermögensverfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts seines Vermögens führt (Prinzip der Gesamtsaldierung). Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswertes unmittelbar vor und nach der Verfügung. In den für die Schadensbetrachtung anzustellenden Vermögensvergleich muss eine Vermögensmehrung beim Verfügenden einbezogen werden, wenn der Vermögenszuwachs unmittelbar durch die Verfügung erfolgt ist. Unmittelbar bedeutet, dass die Vermögensverfügung selbst Vorteil und Nachteil zugleich hervorbringt.

3. In Fällen, in denen der Zahlungsempfänger eine Leistung vorab erbringt und anschließend im Rahmen der Abrechnung über das Vorliegen tatsächlicher Anspruchs Voraussetzungen täuscht, ist grundsätzlich der gesamte ausgezahlte Betrag als Betrugsschaden anzusehen. Der Wert der zuvor erbrachten Leistung ist in diesem Falle nicht entgegenzurechnen.

4. Sowohl die Anordnung der Einziehung als auch der Verzicht auf Gegenstände, die ansonsten nach § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden könnten, können einen Strafmilderungsgrund darstellen. Eine Anordnung nach § 74 Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe; wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, so ist dies deshalb ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der

daneben zu verhängenden Strafe und insoweit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

5. Bei der Einziehung von Tatmitteln nach § 74 StGB muss erkennbar sein, dass sich der Täter bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen, und er von diesem Ermessen Gebrauch gemacht hat. Der Hinweis, der Angeklagte habe im Rahmen der Hauptverhandlung auf die Herausgabe der Asservate verzichtet, genügt insoweit nicht, wenn der jeweilige Gegenstand nicht sowohl als Einziehungsgegenstand als auch als Asservat im Urteil oder zumindest in der Anklageschrift benannt ist.

**746. BGH 2 StR 100/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Köln)**

Betrug (Abrechnungsbetrug; Corona-Testzentrum; Strafzumessung: Vermögensschaden, Schadensberechnung, Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schadensberechnung beim Abrechnungsbetrug); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung).

§ 46 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; 74 Abs. 1 StGB; § 263 StGB

1. Zur Berechnung des Vermögensschadens beim Abrechnungsbetrug mit nicht ordnungsgemäß dokumentierten Corona-Tests.

2. Sowohl die Anordnung der Einziehung als auch der Verzicht auf Gegenstände, die ansonsten nach § 74 Abs. 1 StGB eingezogen werden könnten, können einen Strafmilderungsgrund darstellen. Eine Anordnung nach § 74 Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe; wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, so ist dies deshalb ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe und insoweit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

3. Bei der Einziehung von Tatmitteln nach § 74 StGB muss erkennbar sein, dass sich der Täter bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen, und er von diesem Ermessen Gebrauch gemacht hat. Der Hinweis, der Angeklagte habe im Rahmen der Hauptverhandlung auf die Herausgabe der Asservate verzichtet, genügt insoweit nicht, wenn der jeweilige Gegenstand nicht sowohl als Einziehungsgegenstand als auch als Asservat im Urteil oder zumindest in der Anklageschrift benannt ist.

**830. BGH 5 StR 38/25 – Beschluss vom 22. April 2025 (LG Itzehoe)**

Handeltreiben mit Cannabis und Bestimmen eines Minderjährigen (Begriff des Bestimmens; Konkurrenzen).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

1. Dem Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Handel mit Cannabis (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 KCanG) steht nicht entgegen, dass die zu bestimmenden Personen bereits allgemein zu derartigen Taten bereit waren. Die erforderliche Einflussnahme auf den Willen eines anderen ist in einem solchen Fall gleichwohl gegeben, wenn der Minderjährige

erst durch die Übergabe des Rauschgifts mit der Anweisung, dieses zu bestimmten Bedingungen an einem bestimmten Ort zu verkaufen, zu der konkreten Tat des Handeltreibens veranlasst wird.

2. Bestimmt der Täter einer Tat nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG bei seinem auf den Umsatz einer Menge gerichteten Handeln zugleich eine Person unter 18 Jahren dazu, mit dieser Menge selbst Handel zu treiben oder das Handeltreiben des Täters zu fördern, so stehen dieses Handeltreiben und das Bestimmen wegen ihres verschiedenartigen Unrechtsgehalts in Tateinheit.

**744. BGH 1 StR 519/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Ulm)**

Unerlaubter Anbau von Cannabispflanzen (Konkurrenzverhältnis zum unerlaubten Handeltreiben mit Cannabis).

§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 KCanG

Der Anbau von Cannabispflanzen zum Zweck des gewinnbringenden Verkaufs stellt nach allgemeinen Grundsätzen nur einen unselbständigen Teilakt des Handeltreibens mit Cannabis dar und geht im Wege der Bewertungseinheit in diesem Tatbestand auf.

**792. BGH 4 StR 502/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Münster)**

Jugendstrafe (schädliche Neigungen: Berücksichtigung früherer Strafverfahren, Verfahrenseinstellungen, Berücksichtigung laufender Strafverfahren, Unschuldsvermutung).

Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 17 Abs. 2 JGG; § 45 Abs. 1 JGG; § 47 JGG

1. Schädliche Neigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Diese müssen schon vor der Tat – wenn auch unter Umständen verborgen – angelegt gewesen sein und noch zum Urteilszeitpunkt bestehen.

2. Nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. § 47 JGG eingestellte, also nicht mit einer Schuldfeststellung verbundene Strafverfahren gegen den angeklagten Jugendlichen sind nicht geeignet, schädliche Neigungen zu begründen.

3. Gleiches gilt aufgrund der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK erst recht für laufende Straf- bzw. Ermittlungsverfahren.

**770. BGH 2 StR 539/24 – Urteil vom 9. April 2025 (LG Fulda)**

Jugendstrafe (Strafzumessung: Erziehungsgedanke, Heranwachsende, besonders schwere Tat).

§ 18 Abs. 2 JGG

Gemäß § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Der Erziehungsgedanke verliert aber mit fortschreitendem Alter des Täters an Bedeutung. Insbesondere bei besonders gravierenden Straftaten tritt das Erfordernis des gerechten Schuldausgleichs immer mehr in den Vordergrund. War der Täter zur Tatzeit gerade noch

Heranwachsender, ist er im Urteilszeitpunkt bereits Erwachsener und gebietet bei besonders schweren Taten der Strafzweck des gerechten Schuldausgleichs die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Rücksicht auf eine

fortbestehende Erziehungsbedürftigkeit, kann die Höhe der Jugendstrafe nicht „vorrangig nach erzieherischen Gesichtspunkten“ bemessen werden.

## Aufsätze und Anmerkungen

# Stolpersteine eines Korruptionsurteils

## Besprechung der Rolling-Stones-Entscheidung des BGH HRRS 2024 Nr. 1245

Von RA Dr. Markus Gierok, Köln\*

Im September 2017 eröffneten die Rolling Stones ihre Tournee „No Filter“ in Hamburg. Mehr als 80.000 Rockfans feierten die Stones im Stadtpark, darunter zahlreiche Angestellte und Repräsentanten der Freien und Hansestadt Hamburg. Ermöglicht hatte ihnen dies der damalige Leiter der Genehmigungsbehörde – allerdings nicht (nur) dadurch, dass er die Nutzung des Stadtparks genehmigte. Sein Engagement ging weiter, denn über eine gesonderte Vereinbarung mit dem Konzertveranstalter hatte er hunderte Freikarten bzw. Kaufoptionen gesichert. Rund vierhalb Jahre nach dem Konzert verurteilte das Landgericht Hamburg ihn dafür wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB und Vorteilsgewährung gemäß § 333 Abs. 1 StGB.<sup>1</sup> Ein Ende der juristischen Zugabe ist noch nicht in Sicht: Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil des Landgerichts Hamburg einschließlich der Feststellungen aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.<sup>2</sup>

### I. Zum Sachverhalt

Das Landgericht Hamburg hatte zusammengefasst Folgendes festgestellt:

Der damalige Bezirksamtsleiter R hatte mit zwei Repräsentanten der Konzertveranstalterin – W und K – über einen Vertrag verhandelt, der die entgeltliche Nutzung des Stadtparks für das Konzert regeln sollte. Neben der Zahlung eines Nutzungsentgelts verpflichtete sich die Veranstalterin, 100 Freikarten und 300 Optionen zum Erwerb von Karten außerhalb des regulären Verkaufs (Kaufoptionen) zu gewähren. Anders als das vereinbarte Nutzungsentgelt wurde die Freikartenregelung jedoch nicht im Vertrag verschriftlicht.

Die Konzertveranstalterin überließ R daraufhin die vereinbarten Freikarten (Gesamtwert: knapp 15.000 EUR) und Kaufoptionen. Die Freikarten verteilte R im Bezirksamt, die Kaufoptionen an drei Staatsräte.

In Absprache mit R hatte einer seiner Mitarbeiter zwischenzeitlich ein rückdatiertes Schreiben an R verfasst, das den Anschein einer Genehmigungsanfrage erwecken sollte. In diesem Schreiben wurden die Freikarten und Kaufoptionen als „Spende“ bezeichnet. Um die ab 10.000 EUR geltende Anzeigepflicht gegenüber der Bezirksversammlung zu umgehen, wurde ein Wert unterhalb dieser Grenze eingetragen. R erteilte die Genehmigung.

Auf Einladung der Konzertveranstalterin nahmen R und seine Frau zudem am Konzert und einem vorherigen Abendempfang teil.

Das Landgericht hat R wegen Vorteilsannahme (Annahme der Freikarten und Kaufoptionen) und Vorteilsgewährung (Verteilung der Freikarten und Kaufoptionen) zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Daneben hat es die Einziehung des Wertes der Freikarten (Tatertrag) angeordnet. Hingegen hat es R nicht wegen Untreue oder Bestechlichkeit verurteilt: Das Gericht konnte sich weder davon überzeugen, dass die Höhe des Nutzungsentgelts unangemessen niedrig war, noch dass R durch die Gewährung der Freikarten beeinflusst wurde. Die Teilnahme an Empfang und Konzert durch R und seine Frau sei ebenfalls straflos, da R legitime Repräsentationsaufgaben wahrgenommen habe.

### II. Zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der 5. Strafsenat hob das Urteil des Landgerichts Hamburg vollständig auf. An den vom Landgericht abgefassten

\* Der Autor ist Rechtsanwalt der auf das Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Kanzlei Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, mit Sitz in Köln, Berlin, Frankfurt und Hamburg.

<sup>1</sup> LG Hamburg 622 KLS 4/20, Urteil v. 8. April 2022.

<sup>2</sup> BGH BeckRS 2023, 22445 = HRRS 2024 Nr. 1245.

Urteilsgründen bemängelte der Senat gleich eine Vielzahl an Unzulänglichkeiten, die ihn an der revisionsrechtlichen Nachprüfung des Urteils hinderten. Es fehle an einer geschlossenen und nachvollziehbaren Darstellung, die erkennen lasse, welche Tatsachen das Gericht als seine Feststellungen über die Tat seiner rechtlichen Bewertung zugrunde gelegt hat. Zudem habe das Landgericht einige für die strafrechtliche Bewertung maßgeblichen Feststellungen nicht getroffen. Diese Dar- und Feststellungsmängel betrafen vor allem das Herzstück der im Vordergrund der Entscheidung stehenden Korruptionsdelikte, die sog. Unrechtsvereinbarung.

Die Dar- und Feststellungsmängel sind eng verwoben mit den praktischen Schwierigkeiten, mit denen der Tatrichter bei der Sachverhaltsaufklärung konfrontiert ist. In den allerwenigsten Fällen wird ihm eine präzise dokumentierte Absprache zwischen den Beteiligten vorliegen, die sämtliche strafrechtlich relevanten Fragen eindeutig beantwortet. Sofern ausnahmsweise eine Dokumentation vorhanden ist, muss der Tatrichter klären, ob diese vollständig ist und die tatsächlich getroffene Absprache wahrheitsgemäß wiedergibt – er darf sich nicht schlicht auf den Wortlaut des Vertrags verlassen. In den meisten Fällen muss sich der Tatrichter mit Indizien begnügen, die er sodann umfassend und in sich widerspruchsfrei zu würdigen hat.

## 1. Zuwendung der Freikarten und Kaufoptionen durch die Veranstalterin

Im Fokus der nachfolgenden Betrachtung steht die getroffene Absprache über die Gewährung von Freikarten und Kaufoptionen durch die Konzertveranstalterin.

### a) Parteien der Unrechtsvereinbarung und Vorteil

Hinreichend klar, und dementsprechend vom 5. Strafsenat unbeanstandet, hat das Landgericht die Parteien der Unrechtsvereinbarung benannt: Auf Seiten der Genehmigungsbehörde war dies der R, auf Seiten der Veranstalterin waren es K und W. Ebenso klar bezeichnet das Landgericht den Vorteil, der in den von der Veranstalterin gewährten Freikarten und Kaufoptionen lag.

### b) Vorteilsempfänger

Hingegen konnte der Senat dem Urteil des Landgerichts nicht eindeutig entnehmen, für wen R die Freikarten und Kaufoptionen gefordert hatte. Als Vorteilsempfänger kamen das Bezirksamt, d.h. die Freie und Hansestadt Hamburg, oder R persönlich in Betracht. Nach dem Eindruck des Senats scheint das Landgericht davon ausgegangen zu sein, dass R die Forderung nach Freikarten und Kaufoptionen für die Stadt erhoben hatte. So war es jedenfalls im Entwurf einer Absichtserklärung festgehalten. Der Umstand, dass dieser Passus weder Eingang in die finale Version der Erklärung noch in das spätere Vertragswerk fand, ließ den 5. Strafsenat aber daran zweifeln, dass tatsächlich

eine Begünstigung des Bezirksamts beabsichtigt war. Zudem ergaben sich aus den Feststellungen des Landgerichts weitere, hierzu in Widerspruch stehende Anhaltspunkte, mit denen sich das Landgericht nicht erschöpfend befasst hatte.

Der Frage, wen R, K und W zum Vorteilsempfänger bestimmt hatten, misst der Senat dabei maßgebliche Bedeutung zu: Bei einer persönlichen Begünstigung des R läge eine Unrechtsvereinbarung deutlich näher als bei einer Gewährung an die Stadt. Eine persönliche Begünstigung hätte dafürgesprochen, dass K und W damit das Klima zu R pflegen und sich dessen Wohlwollen sichern wollten, da regelmäßig wiederkehrende Vertragsbeziehungen zwischen der Veranstalterin zu dem von R vertretenen Bezirksamt bestanden. Bei Gewährung der Freikarten und Kaufoptionen an die Stadt wäre hingegen nicht zwingend von einer Unrechtsvereinbarung auszugehen gewesen, da die Abrede zur Gewährung der Freikarten und Kaufoptionen einen zulässigen Teil der von der Veranstalterin für die Nutzung des Stadtparks zu erbringenden Gegenleistung hätte darstellen können.

### aa) Anstellungsbehörde als Vorteilsempfänger

Hätte R die Freikarten und Kaufoptionen für die Stadt verlangt, wäre eine Unrechtsvereinbarung allerdings nicht per se ausgeschlossen. § 331 StGB erfasst nicht nur Vorteile an den Amtsträger, sondern ebenso an Dritte. Zu den Dritten zählt nach der überwiegend vertretenen,<sup>3</sup> aber nicht unbestrittenen<sup>4</sup> Auffassung auch die Anstellungskörperschaft. Höchststrichterliche Entscheidungen hierzu liegen bislang nicht vor. Dies ändert sich mit dem Urteil des 5. Strafsenats nicht, da dieser sich nicht eindeutig positioniert hat: Der Senat hält fest, dass eine Unrechtsvereinbarung nicht zu verneinen ist, sondern nur zu verneinen sein *könnte*, wenn R die Freikarten und Kaufoptionen ausschließlich in seiner Funktion als Bezirksamtsleiter, und damit für die Stadt, verlangt hätte. Dies lässt auch bei einer Forderung für die Stadt durchaus Raum für eine Unrechtsvereinbarung. Nach hiesigem Verständnis der sich anschließenden Ausführungen des Senats zur Umgehungsgefahr – dazu sogleich – wäre Bestandteil dieser Unrechtsvereinbarung aber kein Dritt Vorteil. Vielmehr dürfte der Senat die Konstellation im Blick haben, in der die Forderung zwar „auf dem Papier“ für die Stadt, tatsächlich aber für den R selbst gefordert wurde.

### bb) Verwaltungsrechtliche Abgrenzung

Der 5. Strafsenat weist in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Gefahr hin, dass die Korruptionsstraftatbestände umgangen werden könnten, indem die Unrechtsvereinbarung in das formelle Gewand eines gegenseitigen Vertrags gekleidet wird. Um der Umgehung dienende Verträge von solchen abzugrenzen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben rechtmäßig geschlossen werden, bemüht der Senat das aus der höchstrichterlichen

<sup>3</sup> MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. (2022), § 331 Rn. 102; Schönke/Schröder/Heine/Eisele, StGB, 30. Aufl. (2019), § 331 Rn. 20; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger/Kuhlen/Zimmermann, StGB, 6. Aufl. (2023), § 331 Rn. 73; Lackner/Kühl/Heger/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 331 Rn. 6.

<sup>4</sup> LG Bonn 27 B 13/00, Urteil v. 8. Februar 2001, StraFo 2001, 211, 213; ähnlich Dauster NSTz 1999, 63, 65 ff.

Rechtsprechung bereits bekannte<sup>5</sup> Kriterium der verwaltungsrechtlichen Rechtmäßigkeit: Es komme insbesondere darauf an, ob die Diensthandlung in rechtlich zulässiger Weise von einer Vergütung abhängig gemacht werden dürfe.

Den hierfür anzulegenden Maßstab entnimmt der Senat § 56 Abs. 1 S. 1 HmbVwVfG, aus dem er im Kern das allgemeine Kopplungsverbot ableitet. Hiernach darf ein öffentlich-rechtlicher Vertrag Leistung und Gegenleistung nur bei einem inneren Zusammenhang miteinander verknüpfen. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn die vereinbarte Gegenleistung des Bürgers einem anderen öffentlichen Interesse dienen soll als die von der Behörde zu erbringende oder von ihr in Aussicht gestellte Leistung.<sup>6</sup>

Der 5. Strafsenat konnte den Feststellungen des Landgerichts nicht entnehmen, ob zwischen R, K und W eine Vereinbarung getroffen wurde, die den vorstehenden skizzierten Maßstäben in inhaltlicher Hinsicht entspricht. Der Senat geht aber ausdrücklich davon aus, dass die von R geforderte umfangreiche Gewährung von Freikarten und Kaufoptionen einen inneren Zusammenhang mit der vom Bezirksamts zu treffenden Entscheidung über die Genehmigung des Konzerts gehabt haben *könnte*. Dazu, welcher konkrete Zusammenhang dies gewesen sein könnte, verhält sich der Senat nicht. Dies ist zum einen bemerkenswert, da er der zur neuen Feststellung und Entscheidung berufenen Strafkammer im Übrigen stets umfangreiche Hinweise mit auf den Weg gibt. Zum anderen ist es bedauerlich, da sich ein innerer Zusammenhang nicht aufdrängt: Es ist nicht ersichtlich, wie die Gewährung von Freikarten und Kaufoptionen – noch dazu in dem hier gegenständlichen Ausmaß von mehreren Hundert – der Aufgabenerfüllung hätte dienen sollen.<sup>7</sup>

Stattdessen betont der Senat die Bedeutung der formalen Rechtmäßigkeitsanforderungen, zu denen er vornehmlich das Schriftformerfordernis aus § 57 HmbVwVfG zählt. Hierzu fallen seine Hinweise an die neue Kammer gewohnt üppig aus: Einerseits war nach den Feststellungen des Landgerichts die Freikarten- und Optionsregelung in den Absichtserklärungen und im ursprünglichen Vertragsentwurf vorgesehen, wobei sich R an den allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Hamburger Sporthalle orientiert hatte, die ebenfalls eine Freikartenregelung enthielt. Später wurde diese Regelung jedoch aus dem Vertrag entfernt, auf eine anderweitige schriftliche Fixierung verzichtet und das Genehmigungsschreiben über die Annahme der Freikarten als vorgebliche Spende der Veranstalterin rückdatiert. Bei alledem ist es schwer vorstellbar, dass dem 5. Strafsenat die ursprünglich einmal angedachte schriftliche Fixierung im Vertrag für die formale Rechtmäßigkeit genügen könnte. Zumal die getroffene Abrede weiter verschleiert wurde, indem der Zuwendungswert in dem Genehmigungsschreiben zu niedrig angesetzt wurde.

Selbst wenn die zur neuen Entscheidung berufene Kammer wider Erwarten die formale Rechtmäßigkeit feststellen sollte, wäre damit noch nichts über die materielle

Rechtmäßigkeit gesagt: Die Wahrung der formalen Anforderungen ersetzt nicht den wegen des allgemeinen Kopplungsverbots notwendigen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Insgesamt kann man sich dem Eindruck daher nur schwer erwehren, dass der 5. Strafsenat der zur neuen Entscheidung berufenen Kammer einen Weg aufzeigen wollte, auf dem sie den inhaltlichen Zusammenhang ohne Bemühung materieller Kriterien ausschließen kann.

### c) Gegenleistung

Des Weiteren moniert der 5. Strafsenat, dass sich das Landgericht nur unzureichend damit auseinandergesetzt habe, ob eine – und ggf. welche – konkrete Gegenleistung für die Freikarten und Kaufoptionen vereinbart gewesen sein könnte. Das Landgericht hatte lediglich eine „gelockerte“ Unrechtsvereinbarung erkannt: R habe die Freikarten und Kaufoptionen für die Dienstausbübung gefordert. Aufgrund der gleich in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Feststellungen des Landgerichts konnte der 5. Strafsenat dies revisionsrechtlich nicht nachprüfen.

#### aa) Diensthandlung

Zunächst hatte das Gericht nicht alle Handlungen des R, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Zuwendung der Freikarten und Kaufoptionen gestanden haben könnten, erschöpfend in Betracht gezogen. Abgestellt hatte die Kammer lediglich auf die Festsetzung des Nutzungsentgelts. Die zur neuen Entscheidung berufene Kammer wird darüber hinaus prüfen müssen, ob die Zuwendung stattdessen oder zumindest auch für die Ermessensausübung bei der Abwicklung des Nutzungsvertrags – der Senat nennt beispielhaft die Wiederherstellung des Stadtparkgrüns – gedacht gewesen sein könnte.

#### bb) Gegenseitigkeitsverhältnis

Ferner hatte die Kammer widersprüchliche Feststellungen dazu getroffen, ob überhaupt ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Entgeltfestsetzung besteht. So hatte die Kammer bei der Beweiswürdigung ausgeführt, dass die etwaige Erwartung von Freikarten und Kaufoptionen keine Bedeutung für die Entgeltbestimmung gehabt haben könne, da die Diskussion über deren Überlassung erst später aufgekomen sei. Zugleich war die Kammer bei der rechtlichen Würdigung aber davon ausgegangen, dass R die Freikarten und Kaufoptionen bei der Ausübung des ihm für die Festsetzung des Nutzungsentgelts eingeräumten Ermessens berücksichtigen sollte.

#### d) Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung

Träfe letzteres zu, wäre zudem die Verurteilung nur wegen Vorteilsannahme statt Bestechlichkeit rechtsfehlerhaft. Zwar beanstandete der 5. Strafsenat nicht, dass das Landgericht Gestaltung und Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts als angemessen und durch die Freikarten und Kaufoptionen unbeeinflusst bewertet hatte. Gemäß § 332

<sup>5</sup> BGH BeckRS 2022, 39556 Rn. 23; 2011, 19181 Rn. 22.

<sup>6</sup> BeckOK VwVfG/Spieth/Hellermann, 66. Ed. (1. Januar 2025), § 56 Rn. 58 ff.

<sup>7</sup> Ebenso Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755, 3756; vgl. ferner Dilling CZ 2024, 318, 321 f.

Abs. 3 Nr. 2 StGB genügt es bei im Ermessen stehenden Handlungen für die Anwendung des § 332 Abs. 1 StGB aber, dass sich der Amtsträger bereit gezeigt hat, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen – unabhängig davon, ob er sich tatsächlich beeinflussen lässt oder ob er hierzu auch nur bereit war.<sup>8</sup>

## 2. Einladung zu Empfang und Konzert durch die Veranstalterin

Ferner hob der 5. Strafsenat den Freispruch vom Vorwurf der Bestechlichkeit wegen der Annahme der Einladung zum Konzert und dem vorausgegangenen Empfang auf. Nach der Überzeugung des Landgerichts habe beides lediglich der Erfüllung der dienstlichen Repräsentationsaufgaben des R gedient. Die Einladungen hätten daher keinen Gegenleistungscharakter gehabt, sondern seien nur Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe gewesen. In rechtlicher Hinsicht liegt das Landgericht damit auf der Linie der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>9</sup> Dementsprechend sieht auch der 5. Strafsenat in Einladungen von Amtsträgern zum Zwecke der Repräsentation ihrer Behörde bei öffentlichen Veranstaltungen keine Vorteile, die im für die Tatbestandsverwirklichung vorausgesetzten Äquivalenzverhältnis zur Dienstausbübung stehen. Ausdrücklich betont der Senat dabei, dass die Begleitung durch die Ehefrau von R hieran nichts ändere. Diese entspreche allgemeinen gesellschaftlichen Gepflogenheiten und der damaligen Übung in Hamburg.<sup>10</sup>

In tatsächlicher Hinsicht scheint sich der Senat mit der oberflächlichen<sup>11</sup> Annahme des Landgerichts, die Teilnahme des R an Empfang und Konzert habe der „gesamstädtischen Repräsentation in Form von Öffentlichkeitsarbeit“<sup>12</sup> gedient, zu befriedigen zu geben. Jedenfalls beanstandet er mit keinem Wort, dass das Landgericht die Empfangs- und Konzertteilnahme als Repräsentation beurteilt hat. Anlass zur vertiefteren Auseinandersetzung – und damit zur Verfeinerung der noch nicht abschließend konturierten Rechtsfigur der Repräsentationsaufgaben<sup>13</sup> – hätten aber verschiedene vom Landgericht festgestellte Umstände geboten. Beispielsweise hatte der Mitangeklagte O angegeben, dass weitere Senatsvertreter, der Kultursenator, die Zweite Bürgermeisterin sowie der heutige parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium den Empfang besucht hätten.<sup>14</sup> Auch der damalige Erste Bürgermeister soll an der Veranstaltung teilgenommen haben.<sup>15</sup> Auf die weiteren Teilnehmer geht der Senat nicht näher ein. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Teilnahme an Empfang und Konzert ihren Repräsentationscharakter nicht deswegen verloren hat, weil neben R bereits andere, insbesondere höherrangige Vertreter der Stadt vor Ort waren.<sup>16</sup> Unerwähnt gelassen hat der Senat

zudem den beachtlichen Gesamtwert der beiden Konzertkarten nebst der Empfangseinladung i.H.v. 1.398 EUR.

Keinerlei Erörterung bedurfte nach hiesigem Dafürhalten, dass ein dienstlicher Bezug zwischen dem von R vertretenen Bezirksamt und der Veranstaltung – Konzert nebst Empfang<sup>17</sup> – bestand. Der erforderliche Bezug liegt vor, wenn sich erschließt, dass der jeweilige Amtsträger den Staat gerade bei der konkreten Veranstaltung repräsentiert.<sup>18</sup> Ein solcher Bezug liegt bei R auf der Hand: Er war der Leiter des Amts, das die Flächen für das Konzert zur Verfügung gestellt hat und damit für dessen Realisierung maßgeblich mitverantwortlich war.

Die Aufhebung des Freispruchs begründet der Senat letztlich – wie schon bei der Zuwendung der Freikarten und Kaufoptionen – mit dem verengten Blickwinkel des Landgerichts auf das von den §§ 331 f. StGB geforderte Gegenseitigkeitsverhältnis: Das Gericht habe lediglich ausgeschlossen, dass die Einladung zu Empfang und Konzert im Zusammenhang mit der Festsetzung des Nutzungsentgelts gestanden habe. Demgegenüber habe die Kammer nicht erkennbar in Betracht gezogen, dass es sich um eine Zuwendung für die Ermessensausübung bei der Abwicklung des Nutzungsvertrags oder als Dank für die vergangene Dienstausbübung gehandelt haben könnte. Daneben hätte es nach der Auffassung des Senats aufgrund der regelmäßigen geschäftlichen Kontakte des R mit der Konzertveranstalterin nahegelegen, dass die Einladungen der allgemeinen Klimapflege dienen sollten. Als weitere Indizien wird die zur neuen Entscheidung berufene Kammer zu berücksichtigen haben, dass sowohl der Genehmigungsantrag von R an die ihm disziplinarisch vorgesetzte Staatsrätin als auch deren Genehmigung rückdatiert wurden. Nach hiesiger Auffassung sind bei der Gesamtwürdigung ferner die Anzahl der für die Stadt teilnehmenden Repräsentanten sowie der Gesamtwert der beiden Konzertkarten nebst der Empfangseinladung zu berücksichtigen.

## 3. Verteilung der Freikarten und Kaufoptionen durch R

Die Verteilung der Kaufoptionen an drei Staatsräte und von Freikarten an Mitarbeiter des Bezirksamts durch R nimmt der 5. Strafsenat vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, daneben aber auch hinsichtlich einer Untreue gemäß § 266 StGB in den Blick.

### a) Verurteilung wegen Vorteilsgewährung

Im Vordergrund der revisionsrechtlichen Überprüfung der Verurteilung des R wegen Vorteilsgewährung stand erneut

<sup>8</sup> BGH NJW 2003, 763, 765; Schönke/Schröder/Heine/Eisele, StGB, 30. Aufl. (2019), § 332 Rn. 17.

<sup>9</sup> Dazu BGH NJW 2008, 3580, 3583; vgl. ferner BGH NStZ-RR 2003, 171, 172. Ebenso Reiff CCZ 2020, 142.

<sup>10</sup> Kritisch hinsichtlich der Begründung mit der damaligen Hamburger Übung BeckOK StGB/Trüg, 64. Ed. (1. Februar 2025), StGB § 331 Rn. 32.

<sup>11</sup> Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755, 3756 f.

<sup>12</sup> LG Hamburg 622 KLs 4/20, Urteil v. 8. April 2022 Rn. 438.

<sup>13</sup> Dazu Trüg NJW 2009, 196, 197 f.

<sup>14</sup> LG Hamburg 622 KLs 4/20, Urteil v. 8. April 2022 Rn. 243.

<sup>15</sup> LG Hamburg 622 KLs 4/20, Urteil v. 8. April 2022 Rn. 441.

<sup>16</sup> I.E. ähnlich Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755, 3757.

<sup>17</sup> Die Repräsentation schließt den Besuch des sozialüblichen Rahmenprogramms ein, Trüg NJW 2009, 196, 198.

<sup>18</sup> Trüg NJW 2009, 196, 198. Zu weiteren Kriterien Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755, 3757.

die Unrechtsvereinbarung. Erneut hielt die Verurteilung der Überprüfung nicht stand. Erneut gab es hierfür mehrere Gründe.

Zunächst hatte das Landgericht festgestellt, dass die Staatsräte die Kaufoptionen als Dank für die Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und die Bezirksamtsmitarbeiter die Freikarten als Dank für die geleisteten und zukünftigen Dienste erhalten sollten. Bereits diese Bewertung beruhte nach Ansicht des 5. Strafsenats auf einer lückenhaften Beweiswürdigung.

Selbst wenn diese im Ergebnis zutreffend gewesen wäre, hätte das Landgericht ferner verkannt, dass es sich bei den Freikarten und Kaufoptionen um eine behördeninterne Zuwendung handelte. Bei einer solchen hätte das Gericht abgrenzen müssen, ob die Zuwendung eine – strafbare – Gegenleistung für die dienstliche Tätigkeit des jeweiligen Empfängers in dessen Aufgabenbereich oder aber eine – straflose – Förderung des behördeninternen Arbeitsklimas anlässlich der Dienstausbildung sein sollte. Die landgerichtlichen Urteilsgründe lassen die hierfür erforderliche würdigende Gesamtschau vermissen. Zu den relevanten Umständen zählt der Senat vor allem die Frage, welche Berührungspunkte der R mit den Fachentscheidungen der jeweiligen Empfänger hatte und ob diese seine eigenen Interessen (potenziell) betroffen hätten. Eine Vermutung für ein solches Beziehungsverhältnis besteht nicht, es muss positiv festgestellt werden.<sup>19</sup> Die Anforderungen an diese Feststellung sind hoch anzusetzen, wenn die Zuwendung – wie im besprochenen Fall – an die „eigenen“ Mitarbeiter erfolgt. Bei solchen Zuwendungen liegt nahe, dass sie die Mitarbeiter motivieren und anspornen sollen. Anders mag es sich mit den Zuwendungen an die Staatsräte verhalten. Diesbezüglich hält es der Senat für bedeutsam, dass der R diesen – anders als den Amtsmitarbeitern – lediglich die weniger werthaltigen Kaufoptionen angetragen hat. Keine Rolle spielt es nach der Ansicht des Senats hingegen, dass R die Karten und Optionen seinerseits rechtswidrig erlangt haben könnte.

Abschließend sah es der Senat durch die bisherigen Urteilsfeststellungen nicht als belegt an, dass sämtliche Freikartenempfänger – konkret ging es um Sekretärinnen, Auszubildende und einen Fahrer – dem von § 333 Abs. 1

StGB tatbestandlich erfassten Personenkreis zuzuordnen gewesen sind.

### b) Verwirklichung weiterer Straftatbestände?

Zu der „freihändigen“ Verteilung gibt der 5. Strafsenat zusätzlich zu bedenken, dass sich R wegen Untreue zum Nachteil seiner Anstellungskörperschaft nach § 266 StGB strafbar gemacht haben könnte.<sup>20</sup> Dies setzt freilich voraus, dass die Freikarten und Kaufoptionen nicht dem R persönlich, sondern der Stadt überlassen wurden. Dies scheint, wie bereits ausgeführt,<sup>21</sup> unwahrscheinlich. Sollte die zur neuen Entscheidung berufene Kammer gleichwohl eine Zuwendung an die Stadt feststellen, müsste sie darüber hinaus prüfen, ob die konkrete Art und Weise der Verteilung durch R zulässig war. Hieran bestehen Zweifel.<sup>22</sup>

## III. Ausblick

Das Landgericht Hamburg ist im ersten Anlauf mit Pauken und Trompeten daran gescheitert, die Vergabe des Hamburger Stadtparks für das Konzert der Rolling Stones strafrechtlich aufzuarbeiten. Seine lückenhaften und widersprüchlichen Urteilsgründe konnte der 5. Strafsenat zu großen Teilen nicht einmal überprüfen. Soweit ihm dies ausnahmsweise möglich war, hielt die rechtliche Würdigung des Landgerichts nur selten stand. Wohlgermerkt griff der Senat für die Urteilsaufhebung sowohl hinsichtlich der Fest- und Darstellungsanforderungen als auch des materiellrechtlichen Prüfungsmaßstabs auf Altbekanntes zurück – das Rad musste er hierfür nicht neu erfinden.

Besser machen muss es nun eine andere Kammer des Landgerichts. Wertvolle Hilfestellungen hierfür hat ihr der Senat in seinen Entscheidungsgründen hinterlassen. Ob sich die Kammer dieser tatsächlich wird bedienen müssen, ist aber keineswegs gesichert: Die rechtsfehlerhafte erstinstanzliche Entscheidung hat zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung geführt. Das Konzert der Rolling Stones liegt schon mehr als sieben Jahre zurück. Bis zu einer neuen Entscheidung dürften weitere Monate oder gar Jahre vergehen. Es wäre insgesamt wenig überraschend, wenn sich die Beteiligten nach all der Zeit auf eine konsensuale Erledigung (§§ 153 f. StPO) einigen würden.

### Dokumentation

## Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

<sup>19</sup> Zutreffend MüKoStGB/Korte, 4. Aufl. (2022), StGB § 331 Rn. 125.

<sup>20</sup> Zustimmend Dilling CCZ 2024, 318, 323; Dann/Zimmermann NJW 2024, 3755, 3756.

<sup>21</sup> S.o. II. 1) b) bb).

<sup>22</sup> Dazu Dilling CCZ 2024, 318, 323 f.

# Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

# Vollständige Rechtsprechungsübersicht

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

### **733. BVerfG 1 BvR 1368/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Nürnberg-Fürth / AG Nürnberg)**

Untätigkeit des Beschwerdegerichts nach Sicherstellung von Unterlagen (Recht auf effektiven Rechtsschutz; keine Zurückstellung der Beschwerdeentscheidung bis zur Gewährung von Akteneinsicht bei noch andauernden Eingriffen; Informationsvorsprung der Ermittlungsbehörden; Anspruch auf rechtliches Gehör; Recht auf Verteidigung in Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen; Abhilfe durch teilweise Akteneinsicht); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der materiellen Subsidiarität; Erfordernis der Erhebung einer nicht offensichtlich unstatthaften Beschwerde und einer Verzögerungsrüge).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 110 StPO; § 147 StPO; § 304 StPO; § 198 Abs. 3 GVG

### **734. BVerfG 2 BvR 1298/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. April 2025 (Thüringer OLG / LG Meiningen)**

Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters durch Behandlung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig (Entziehung des gesetzlichen Richters bei Willkür oder Verkennung der Bedeutung und Tragweite der grundgesetzlichen Gewährleistung; Entscheidung über die Ablehnung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters; völlige Ungeeignetheit eines Ablehnungsgesuchs; Erkennbarkeit der mangelnden Eignung ohne Rückgriff auf die Akten und ohne Sachprüfung; keine zeitliche Beschränkung für Befangenheitsgesuche außerhalb der Hauptverhandlung – hier: im schriftlichen Verfahren nach dem StrRehaG;

mögliche Besorgnis der Befangenheit bei gerichtlichem Hinweis auf gesetzlich nicht vorgesehene Rücknahmefiktion).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 24 StPO; § 25 StPO; § 26a StPO; § 27 Abs. 1 StPO; § 302 StPO; § 15 StrRehaG

### **735. BGH 1 StR 101/25 – Beschluss vom 26. Mai 2025 (LG Rottweil)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

### **736. BGH 1 StR 109/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG München I)**

Tateinheit (natürliche Handlungseinheit).  
§ 52 StGB

### **737. BGH 1 StR 113/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Augsburg)**

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Strafbarkeit von Taten gegen deutsche Staatsbürger im Ausland).  
§ 174 Abs. 1 StGB; § 5 Nr. 8 StGB; § 7 Abs. 1 StGB

### **738. BGH 1 StR 154/25 – Beschluss vom 26. Mai 2025 (LG München I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

### **739. BGH 1 StR 371/24 – Urteil vom 9. April 2025 (LG München I)**

BGHR; Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig wegen Verspätung („unverzügliche“ Geltendmachung; ohne schuldhaftes Zögern, Ablehnungsgesuch der Staatsanwaltschaft, Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen

Richter durch willkürliche Verwerfung; Rügeberechtigung der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren; Zulässigkeit der Rüge bei Beschränkung der Revision).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO; 26a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 339 StPO

**740. BGH 1 StR 419/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**741. BGH 1 StR 53/25 – Beschluss vom 28. Mai 2025 (LG Bochum)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**742. BGH 1 StR 78/25 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Bonn)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**743. BGH 1 StR 494/24 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Traunstein)**

Verschaffen und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte (Konkurrenzverhältnis: Tateinheit).  
§ 184b Abs. 3 StGB; § 184c Abs. 3 StGB; § 52 StGB

**744. BGH 1 StR 519/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Ulm)**

Unerlaubter Anbau von Cannabispflanzen (Konkurrenzverhältnis zum unerlaubten Handelreiben mit Cannabis).  
§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 KCanG

**745. BGH 1 StR 567/24 – Beschluss vom 14. Mai 2025 (LG Baden-Baden)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**746. BGH 2 StR 100/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Köln)**

Betrug (Abrechnungsbetrug; Corona-Testzentrum; Strafzumessung: Vermögensschaden, Schadensberechnung, Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schadensberechnung beim Abrechnungsbetrug); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung).

§ 46 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; 74 Abs. 1 StGB; § 263 StGB

**747. BGH 2 StR 17/25 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Gießen)**

Strafzumessung (lange Verfahrensdauer: bestimmender Strafzumessungsgrund, Überlastung der Geschäftsstelle, Unterbesetzung; Nennung der Strafzumessungsgesichtspunkte bei der Strafrahmenwahl; nachträgliche Gesamtstrafenbildung); Rechtskraft (Teilrechtskraft der Nichtanordnung einer Maßregel).

Art. 6 EMRK; § 46 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

**748. BGH 2 StR 23/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Gießen)**

Schuldpruchberichtigung (Qualifikationsmerkmal: nicht geringe Menge); Strafzumessung (polizeiliche Überwachung und Sicherstellung bei einem Drogengeschäft: Wegfall der Gefahr für die Allgemeinheit, bestimmender Strafzumessungsgrund).

§ 46 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

**749. BGH 2 StR 4/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)**

Unmittelbares Ansetzen (Diebstahl: Fahrraddiebstahl, Angriff auf den Schutzmechanismus, Auswahl des Tatobjekts; Mittäterschaft); Postpendenz (Abgrenzung zur Wahlfeststellung: Diebstahl, Hehlerei, nicht ausschließbare Vortatbeteiligung); Hehlerei (Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustandes: eigene Verfügungsgewalt).

§ 22 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 StGB

**750. BGH 2 StR 4/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)**

Hehlerei (Sichverschaffen: Mitverfügungsgewalt des Vortäters, Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustandes); Gewerbsmäßigkeit (Beihilfe; Hehlerei; besonderes persönliches Merkmal; natürliche Handlungseinheit).

§ 27 Abs. 1 StGB; § 28 Abs. 2 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**751. BGH 2 StR 4/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**752. BGH 2 StR 47/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (nicht versäumte Revisionsfrist).

§ 341 StPO; § 342 StPO

**753. BGH 2 StR 71/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Raub (Beweiswürdigung: Mittäterschaft, Vorsatz, Abgrenzung zum bloßen Nötigungsvorsatz, Wegnahme, Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

**754. BGH 2 StR 100/24 – Urteil vom 12. März 2025 (LG Köln)**

Vermögensschaden (Abrechnungsbetrug; unrichtige Dokumentation von Corona-Testungen: keine Ergebnismitteilung und Zertifikaterstellung über die Corona-Warn-App; streng formale Betrachtungsweise: keine Kompensation durch zuvor erbrachte Leistung; Strafzumessung: keine „Kontamination“ abgrenzbarer Leistungen, Verfolgungsbeschränkung, Verdeckung vorangegangener Taten kein Strafmilderungsgrund, Berücksichtigung der Einziehung von Tatmitteln); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Schadensberechnung beim Abrechnungsbetrug mit Corona-Testzentren); Einziehung von Tatmitteln (Ermessensentscheidung).

§ 46 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 154a Abs. 2 StPO

**755. BGH 2 StR 109/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Köln)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Verwerfung einer Kostenbeschwerde.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO

**756. BGH 2 StR 112/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)**

Einziehung (Abgrenzung von Tatmitteln und Taterträgen: Geldbeträge zum Ankauf von Betäubungsmitteln; Einziehung des Wertes von Tatmitteln: bestimmungsgemäße Verwendung zur Bezahlung von Drogen keine Vereitelungshandlung; gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

**757. BGH 2 StR 112/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Aachen)**

Einziehung (Abgrenzung von Taterträgen und Tatmitteln: Geld zum Ankauf von Betäubungsmitteln; Einziehung des Wertes von Tatmitteln: bestimmungsgemäße Verwendung von Geld zur Bezahlung von Drogen keine Vereitelungshandlung; Verhältnis von durch und für die Tat erlangten Gegenständen: aus dem Verkaufserlös gezahlte Transportvergütung; gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB

**758. BGH 2 StR 118/25 – Urteil vom 7. Mai 2025 (LG Marburg)**

Korrektur der Urteilsformel (unrichtige Bezeichnung des Tatbestandes: „besonders schwere“ Vergewaltigung); Strafzumessung (Strafrahmenwahl: Verhältnis von Verneinung der Indizwirkung bei Regelbeispielen und vertypten Milderungsgründen).

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

**759. BGH 2 StR 121/25 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Kassel)**

Schuldpruchänderung (vollendeter und versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Additionsfehler).

§ 354 Abs. 1 StPO

**760. BGH 2 StR 122/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Köln)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Verwerfung einer Kostenbeschwerde.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO

**761. BGH 2 StR 134/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Bonn)**

Schuldpruchberichtigung (Handeltreiben mit Cannabis: nicht geringe Menge); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Verzicht auf Rückgabe sichergestellter Bargelds).

§ 73c Satz 1 StGB; § 34 KCanG

**762. BGH 2 StR 138/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Bonn)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Verschlechteungsverbot (Zinsentscheidung).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 358 Abs. 2 StPO

**763. BGH 2 StR 158/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Darstellungsanforderungen: Zeitpunkt der letztmaligen Prüfung der Feststellungen, Zäsurwirkung einer Verurteilung, Mitteilung des Vollstreckungsstandes); Schuldpruchberichtigung (Gewerbsmäßigkeit, Regelbeispiel).

§ 55 StGB

**764. BGH 2 StR 168/25 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Darmstadt)**

Verwerfung eines Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unbegründet.

§ 45 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 1 StPO

**765. BGH 2 StR 190/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Strafzumessung (Entfall der Indizwirkung eines Regelbeispiels bei Vorliegen eines vertypten Strafmilderungsgrundes).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 46 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 263 Abs. 3 StGB

**766. BGH 2 StR 314/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Bonn)**

Körperverletzung mit Todesfolge (objektive Zurechnung: Exzesshandlung eines Mittäters, spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs durch gemeinschaftlich verübte Handlungen, schutzlose Lage, naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation; Konkurrenzen: Tateinheit zu versuchtem Totschlag, Konsumtion der gefährlichen Körperverletzung); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (fehlende Bildung einer Einzelstrafe; Zäsurwirkung eines Strafbefehls); Schuldfähigkeit (Darstellungsmangel: Beweiswürdigung, Fehlen von Anknüpfungstatsachen, Sachverständigengutachten; Beruhen); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Nichtanordnung; Darstellungsmangel: Mitteilung des Sachverständigengutachtens).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 55 StGB; § 64 StGB; § 212 StGB; § 224 StGB; § 227 StGB; § 261 StPO; § 267 Abs. 2 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

**767. BGH 2 StR 464/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Köln)**

Strafzumessung (Tagessatzhöhe bei Geldstrafe: maßgeblicher Zeitpunkt, mit Sicherheit zu erwartende Veränderung der Einkommensverhältnisse, arbeitsloser Täter, zu erwartende Arbeitsaufnahme).

§ 40 Abs. 2 StGB

**768. BGH 2 StR 474/23 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Meiningen)**

Verwerfung einer Anhörungsrüge als unzulässig (Verfristung; Statthaftigkeit).

§ 356a Satz 2 StPO

**769. BGH 2 StR 513/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Köln)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Verschulden an der Versäumung der Revisionseinlegungsfrist: keine Zurechnung des Verschuldens des Verteidigers).

§ 32a Abs. 3 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 44 Satz 1 StPO

**770. BGH 2 StR 539/24 – Urteil vom 9. April 2025 (LG Fulda)**

Jugendstrafe (Strafzumessung: Erziehungsgedanke, Heranwachsende, besonders schwere Tat).

§ 18 Abs. 2 JGG

**771. BGH 2 StR 556/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Köln)**

Einziehung (Ausschluss durch Erlöschen von Verletztenansprüchen: Zahlung einer Schadenswiedergutmachung; fehlende Feststellungen).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 362 Abs. 2 BGB

**772. BGH 2 StR 566/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Köln)**

Beweiswürdigung (Tötungsvorsatz; Eventualvorsatz; Messerstiche eines anderen Beteiligten bei fortgesetzter Mitwirkung des Angeklagten; Indizien für koordiniertes Vorgehen); Erörterungsmangel (Körperverletzung mit Todesfolge; Prüfungsumfang des Revisionsgerichts bei Revision der Nebenklage); Körperverletzung mit Todesfolge (objektive Zurechnung: Exzess des Mittäters, spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs, schutzlose Lage des Opfers aufgrund der Körperverletzung, naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation).

§ 15 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 227 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

**773. BGH 2 StR 576/24 – Urteil vom 23. April 2025 (LG Köln)**

Bandenmitgliedschaft (Beweiswürdigung: Betrug durch falsche Bankmitarbeiter, typischerweise international agierende Bandenstrukturen); Revisionsbeschränkung (konkludente Beschränkung auf den Strafausspruch durch Beanstandung der Nichtannahme eines Regelbeispiels).

§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB; § 263 Abs. 5 StGB; § 261 StPO; § 352 Abs. 1 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

**774. BGH 2 StR 631/24 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

SchuldSpruchänderung (Verfolgungsbeschränkung).

§ 154a Abs. 1 StPO

**775. BGH 2 StR 632/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Konkurrenzen (Herstellen und Besitz jugendpornographischer Inhalte: Gesetzeskonkurrenz, Tateinheit, Tatmehrheit).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB; § 184c StGB

**776. BGH 2 StR 639/24 – Beschluss vom 26. Mai 2025**

Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers (Wegfall der Zulassung des bisherigen Pflichtverteidigers).

§ 138 Abs. 1 StPO; § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO

**777. BGH 2 ARs 141/25 2 AR 87/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025**

Zurückweisung eines Antrags auf Bestimmung des zuständigen Gerichts (Einleitung der Vollstreckung: keine jugendrichterliche Tätigkeit).

§ 14 StPO; § 83 Abs. 1 JGG

**778. BGH 2 ARs 185/25 2 AR 99/25 – Beschluss vom 22. Mai 2025**

Zuständigkeitsentscheidung (Entscheidung über den Entfall der Führungsaufsicht nach Verbüßung der Strafe; Befasstsein).

§ 68f Abs. 2 StGB; § 14 StPO; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO

**779. BGH 4 StR 28/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Bochum)**

Absehen von der Einziehung (Aufhebung der Einziehungsentscheidung wegen fehlender erkennbarer Ermessensausübung).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO

**780. BGH 4 StR 34/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Verden)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet (unzulässige Verwertung einer getilgten Verurteilung; kein Beruhen).

§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG; § 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**781. BGH 4 StR 41/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Dortmund)**

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Verschiedenheit von Täter und Adressat der Diensthandlung; gewandelter Schutzzweck); tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte (Verschiedenheit von Täter und Adressat der Diensthandlung; kein Bezug zu Vollstreckungshandlung).

§ 113 Abs. 1 StGB; § 114 Abs. 1 StGB

**782. BGH 4 StR 42/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))**

Gefährdung des Straßenverkehrs (Tatobjekt: gestohlenes Fahrzeug; konkrete Gefährdung: Zufallsabhängigkeit, „Beinahe-Unfall“); Konkurrenzen (Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen Fahrzeugdiebstahl und mit dem Fahrzeug verwirklichten Straßenverkehrsdelikten: zeitliche Zäsur, Verklammerung durch Fahren ohne Fahrerlaubnis).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 303 Abs. 1 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB; § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB; § 21 StVG

**783. BGH 4 StR 52/24 – Beschluss vom 8. Mai 2025 (LG Koblenz)**

Gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung: abstrakte Gefahr, Vorsatz, Eventualvorsatz, Beweiswürdigung, Straßenverkehr, Fahren in alkoholisiertem Zustand, vorangegangene Fahrfehler, Eigengefährdung; gefährliches Werkzeug: Kraftfahrzeug, Verletzung durch Kontakt zwischen Fahrzeug und Körper).

§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 261 StPO

**784. BGH 4 StR 67/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Essen)**

Strafzumessung (Gesamtstrafenbildung: Härteausgleich bei Verurteilung durch ausländisches Gericht, Feststellungsanforderungen, Rechtskraft des berücksichtigten Urteils, Vollstreckung einer berücksichtigten Geldstrafe).

§ 46 StGB; § 55 StGB

**785. BGH 4 StR 95/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Bremen)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet (unzureichender Vortrag zu Verwertungswidersprüchen).  
§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**786. BGH 4 StR 168/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Hildesheim)**

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff; konkrete Gefahr: „Beinahe-Unfall“, räumliche Nähe von Menschen oder Sachen zum Täterfahrzeug, kein Ausschluss der Gefahr durch Ausweichen des Opfers, Darstellungsanforderungen, Beweiswürdigung); Rücktritt (Versuch der gefährlichen Körperverletzung; Darstellungsanforderungen: Fehlschlag, Rücktrittshorizont); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nicht zuzurechnendes Verteidigerverschulden; Antragsfrist: Kenntnis des Angeklagten, Anforderungen an den Vortrag).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 StPO; § 267 Abs. 2 StPO

**787. BGH 4 StR 191/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Münster)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung einer Verurteilung); Einziehung (Einziehung des Wertes von Tatträgen: Abzug des Wertes der zugleich eingezogenen Tatbeute).

§ 54 StGB; § 55 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

**788. BGH 4 StR 425/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Zweibrücken)**

Konkurrenzen (Handeltreiben mit Cannabis: Tateinheit, Überschneidung von Ausführungshandlungen).

§ 52 StGB; § 34 KCanG

**789. BGH 4 StR 428/24 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Bochum)**

Gesamtstrafenbildung (Bildung von zwei Gesamtstrafen wegen Zäsurwirkung einer Verurteilung: Berücksichtigung des Gesamtstrafübels, Beruhen).

§ 39 Halbsatz 2 StGB; § 54 Abs. 1 StGB; § 54 Abs. 2 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

**790. BGH 4 StR 474/24 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Paderborn)**

Ablehnung eines Beweisantrags (Verhältnis von Bedeutungslosigkeit und Wahrunterstellung; Beruhen; Zueignungsabsicht: später gefasster Rückgabewille).

§ 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 249 Abs. 1 StGB

**791. BGH 4 StR 502/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Münster)**

Strafzumessung (Jugendstrafrecht: neue und selbständige Rechtsfolgenentscheidung, Beruhen).

§ 31 Abs. 2 JGG; § 337 Abs. 1 StPO

**792. BGH 4 StR 502/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Münster)**

Jugendstrafe (schädliche Neigungen: Berücksichtigung früherer Strafverfahren, Verfahrenseinstellungen, Berücksichtigung laufender Strafverfahren, Unschuldsumutung).

Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 17 Abs. 2 JGG; § 45 Abs. 1 JGG; § 47 JGG

**793. BGH 4 StR 525/24 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Regensburg)**

Darstellungsanforderungen (Beweiswürdigung: Einlassung des Angeklagten); Handeltreiben mit und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (fehlende Bezeichnung der genauen Betäubungsmittelart; Metamphetaminbase; Metamphetamin-Racemat); Strafraumenbestimmung (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr mit Verdeckungsabsicht); Absehen von der Einziehung.

§ 261 StPO; § 267 StPO; § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO

**794. BGH 4 StR 552/24 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Essen)**

Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht (Begehung von Straftaten während eines Verstoßes gegen Melde- und Kontaktweisungen; Abgrenzung von Verstößen gegen Annäherungs- und Kontaktverbote; Einzelfallbetrachtung); Einziehung (nachträgliche Gesamtstrafenbildung: einheitliche Entscheidung über Nebenfolgen und Maßnahmen gleicher Art, Zusammenzählen der Beträge, Entfallen der früheren Einziehungsanordnung).

§ 55 StGB; § 145a Satz 1 StGB

**795. BGH 4 StR 566/24 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Dortmund)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet; Klarstellung einer Einziehungsanordnung.

§ 349 Abs. 2 StPO

**796. BGH 3 StR 108/25 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG München II)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Festsetzung einer Einzelstrafe.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 54 StGB

**797. BGH 3 StR 1/25 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Mönchengladbach)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Feststellungen im Urteil zum Vollstreckungsstand ggf. einbeziehungs-fähiger Strafen).

§ 55 StGB

**798. BGH 3 StR 20/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Koblenz)**

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Anrechnungsent-scheidung für Ausgleich für in Erfüllung einer Bewäh-rungsaufgabe erbrachte Arbeitsstunden).

§ 55 StGB; § 56f Abs. 3 StGB; § 58 Abs. 2 StGB

**799. BGH 3 StR 284/24 – Beschluss vom 30. April 2025 (LG Osnabrück)**

Zurückweisung einer Gegenvorstellung gegen Verwerfung der Revision.

§ 302 StPO; § 356 StPO

**800. BGH 3 StR 30/25 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Düsseldorf)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**801. BGH 3 StR 399/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Duisburg)**

BGHR; Strafanwendungsrecht Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter; Weltrechtsprinzip; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 6 Nr. 5 StGB; § 34 KCanG

**802. BGH 3 StR 67/25 – Beschluss vom 16. April 2025 (LG Osnabrück)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf dem Hang).

§ 64 StGB

**803. BGH 3 StR 87/25 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Mönchengladbach)**

Strafrahmenwahl beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsgründe (minder schwerer Fall; gesetzlich vertypter Milderungsgrund).

§ 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 213 StGB

**804. BGH 3 StR 405/24 – Urteil vom 17. April 2025 (LG Oldenburg)**

BGHR; Einziehung von Taterträgen; Geldstrafe neben Freiheitsstrafe; Beschränkung der Revision auf den Strausausspruch bei obligatorischer Einziehung.

§ 41 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 345 StPO

**805. BGH 3 StR 421/24 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Krefeld)**

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

**806. BGH 3 StR 421/24 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Krefeld)**

Bandenhandel mit Betäubungsmitteln (Bandenbegriff; Bandenabrede).

§ 30a BtMG

**807. BGH 3 StR 461/24 – Urteil vom 20. März 2025 (LG Mönchengladbach)**

Strafzumessung (Festsetzung der Einzelstrafe); Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafe und Maßregel (Berechnung der Dauer des Vorwegvollzugs).

§ 46 StGB; § 67 Abs. 5 StGB

**808. BGH 3 StR 497/24 – Urteil vom 3. April 2025 (LG Koblenz)**

Bandenbetrug (modus operandi „Falsche Polizeibeamte“; Bandenbegriff); Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme; Beweiswürdigung des Tatgerichts (Lückenhaftigkeit); Reihenfolge der Vollstreckung (Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht).

§ 263 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

**809. BGH 3 StR 551/24 – Beschluss vom 4. März 2025 (LG Koblenz)**

Abgrenzung zwischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung (unmittelbares Ansetzen).

§ 22 StGB

**810. BGH 3 StR 575/24 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Osnabrück)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**811. BGH AK 25/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 89a StGB; § 129a StGB; § 129b StGB; § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 8 AWG

**812. BGH AK 29/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Verbindung und Trennung von Verfahren gegen Mitbeschuldigte); Unterstützung einer kriminellen Vereinigung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

**813. BGH AK 30/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (Hanseatisches OLG in Hamburg)**

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen).

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 264 StPO

**814. BGH StB 15/25 – Beschluss vom 30. April 2025 (Kammergericht)**

Sofortige Beschwerde gegen erneute Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens nach Anordnung und Durchführung eines Selbstleseverfahrens; Verfahrenssicherung; abstrakte Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO; § 249 Abs. 2 StPO; § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

**815. BGH StB 18/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (OLG Koblenz)**

Vermögensarrest zur Sicherung der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens.

§ 111e Abs. 2 StPO

**816. BGH StB 23/25 – Beschluss vom 26. Mai 2025 (OLG Stuttgart)**

Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Strafverurteilung).

Art. 5 Abs. 3 EMRK; § 112 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

**817. BGH StB 24/25 – Beschluss vom 26. Mai 2025 (OLG Koblenz)**

Unstatthafte Beschwerde gegen allgemeine rechtliche Un-

zulänglichkeiten im Untersuchungshaftvollzug.  
§ 304 Abs. 4 StPO

**818. BGH StB 69/24 – Beschluss vom 16. April 2025 (OLG Dresden)**

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); hinreichender Tatverdacht (Prognoseentscheidung; Zweifel; überlegene Erkenntnismittel der Hauptverhandlung); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 203 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

**819. BGH 6 StR 10/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Stade)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**820. BGH 6 StR 142/25 – Beschluss vom 13. Mai 2025 (LG Göttingen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**821. BGH 6 StR 406/24 – Urteil vom 5. Februar 2025 (LG Braunschweig)**

Beihilfe zum Handelreiben mit Cannabis (Akzessorietät der Teilnahme; Strafzumessung, Sicherstellung von Cannabis); Einziehung von Tatmitteln (Ermessen; Strafzumessung, Charakter einer Nebenstrafe); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht); EncroChat, Verfahrensrüge, Ausschöpfungsrüge (Mitteilung, auf welche Weise Daten den deutschen Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Nr. 4 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 74 StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

**822. BGH 6 StR 521/24 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Potsdam)**

SchuldSpruchänderung; Aufhebung des Strafausspruchs.

§ 354 Abs. 1 StPO

**823. BGH 6 StR 560/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (LG Potsdam)**

Tateinheit, Tatmehrheit, rechtliche Bewertungseinheit in Form der sukzessiven Tatbestandserfüllung.

§ 52 StGB; § 53 StGB

**824. BGH 6 StR 585/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Rostock)**

Schwere Körperverletzung (Mittäterschaft; Exzesshandlung; Zurechnung der besonderen Tatfolge).

§ 226 Abs. 1 StGB; § 18 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

**825. BGH 6 StR 589/24 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Halle)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**826. BGH 6 StR 675/24 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Verden)**

Sexueller Missbrauch von Kindern; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; „Aussage gegen Aussage“-Konstellation (Urteilsgründe, Beweiswürdigung).

§ 176 StGB aF; § 176a StGB aF; § 261 StPO; § 267 StPO

**827. BGH 5 StR 2/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**828. BGH 5 StR 27/25 – Beschluss vom 22. April 2025 (LG Dresden)**

Wahldeutige Verurteilung wegen schweren Bandendiebstahls oder bandenmäßiger Hehlerei; Einziehung.

§ 73 StGB; § 242 StGB; § 244a StGB; § 259 StGB; § 260a StGB

**829. BGH 5 StR 37/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Korrektur der Einziehungsentscheidung.

§ 73 StGB

**830. BGH 5 StR 38/25 – Beschluss vom 22. April 2025 (LG Itzehoe)**

Handeltreiben mit Cannabis und Bestimmen eines Minderjährigen (Begriff des Bestimmens; Konkurrenzen).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

**831. BGH 5 StR 63/25 – Urteil vom 23. April 2025 (LG Dresden)**

Finalzusammenhang beim Raub (konkludente Drohung; Ausnutzen der Angst des Opfers; Aktualisierung der Nötigungslage; Feststellungen im Urteil).

§ 249 StGB

**832. BGH 5 StR 70/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Leipzig)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**833. BGH 5 StR 76/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**834. BGH 5 StR 80/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Itzehoe)**

Zurückverweisung zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung.

§ 354 Abs. 1b StPO

**835. BGH 5 StR 103/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**836. BGH 5 StR 106/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**837. BGH 5 StR 120/25 – Beschluss vom 21. Mai 2025 (LG Itzehoe)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**838. BGH 5 StR 178/25 – Beschluss vom 20. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Strafzumessung bei Verurteilung wegen Taten nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (keine Erforderlichkeit einer Grenzwertüberschreitung zur nicht geringen Menge).  
§ 4 NpSG

**839. BGH 5 StR 190/25 – Beschluss vom 17. Juni 2025 (LG Flensburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**840. BGH 5 StR 422/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Hamburg)**

Keine förmliche Beteiligtenstellung des Insolvenzverwalters bei Insolvenz der Einziehungsbeteiligten.  
§ 424 Abs. 1 StPO; § 438 Abs. 1 S. 2 StPO

**841. BGH 5 StR 422/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Hamburg)**

Verjährungsbeginn bei der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr; Reichweite von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen; Konkurrenzen bei Bestechlichkeit und Untreue; nachträgliche Gesamtstrafenbildung im Beschlussverfahren.  
§ 78 StGB; § 78a StGB; § 78c StGB; § 266 StGB; § 299 StGB; § 55 StGB; § 460 StPO

**842. BGH 5 StR 87/25 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Dresden)**

Berichtigung des Schuldspruchs.  
§ 354 Abs. 1 StPO

**843. BGH 5 StR 613/24 – Urteil vom 21. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Bandenmäßige Tatbegehung bei spontan begangenen Taten (Bandenabrede); Beweiswürdigung (teilweise Glaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten).

§ 244 StGB; § 261 StPO

**844. BGH 5 StR 622/24 – Beschluss vom 28. Mai 2025**

Rechtzeitigkeit des Ablehnungsgesuchs eines Nebenbetroffenen (Zurechnung der Kenntnis des Rechtsbestands).  
§ 25 Abs. 1 StPO; § 428 StPO

Der Nebenbetroffene muss sich bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Ablehnungsgesuchs die Kenntnis seines Rechtsanwalts von etwaigen das Ablehnungsgesuch begründenden Umständen zurechnen lassen. Der in § 166 Abs. 1 BGB und § 85 Abs. 2 ZPO enthaltene allgemeine Rechtsgedanke, wonach der Betroffene sich die Kenntnis und das Verschulden seines von ihm bevollmächtigten Vertreters zurechnen lassen muss, gilt zwar nicht für das Ablehnungsgesuch eines Angeklagten; diese Ausnahme ist aber lediglich deshalb gerechtfertigt, weil der Angeklagte das zentrale Subjekt des Strafprozesses ist und er sich gegen Schuld- und Strafausspruch verteidigen muss. Die Stellung eines Nebenbetroffenen oder eines Einziehungsbeteiligten unterscheidet sich hiervon grundlegend und ist eher mit einem Beklagten im Zivilprozess denn mit einem Angeklagten vergleichbar.

**845. BGH 5 StR 687/24 – Urteil vom 5. Juni 2025 (LG Hamburg)**

Kein Beweisverwertungsverbot bzgl. EncroChat-Daten nach Inkrafttreten des KCanG.  
§ 261 StPO; § 34 KCanG

**846. BGH 5 StR 700/24 – Beschluss vom 3. Juni 2025 (LG Dresden)**

Beweiswürdigung.  
§ 261 StPO

**847. BGH 5 StR 745/24 – Beschluss vom 19. Mai 2025 (LG Berlin I)**

Beschränkung der Strafverfolgung.  
§ 154a StPO